



Loukia Michael & Zoé Bibassis
Bachelorarbeit

SCHUTZSTATUS S – EINE UNGLEICHBEHANDLUNG IM SCHWEIZER ASYLWESEN?

Eine Analyse der Ungleichbehandlung geflüchteter Personen
aus postkolonialer und normativ-ethischer Perspektive im Kontext
des Professionsmandats der Sozialen Arbeit

HOCHSCHULE LUZERN – SOZIALE ARBEIT

AUGUST 2023

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs TZ 2019-2023 & VZ 2020-2023

Loukia Michael & Zoé Bibassis

Schutzstatus S – Eine Ungleichbehandlung im Schweizer Asylwesen?

Eine Analyse der Ungleichbehandlung geflüchteter Personen aus postkolonialer und normativ-ethischer Perspektive im Kontext des Professionsmandats der Sozialen Arbeit

Diese Arbeit wurde am **11.08.2023** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Die Ukrainer:innen waren aufgrund der russischen Invasion im Februar 2022 gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Die grösste Fluchtbewegung seit dem zweiten Weltkrieg stellte das Schweizer Asylwesen vor eine Herausforderung. Die Schweiz aktivierte deshalb zum ersten Mal den Schutzstatus S, der eine schnelle und unkomplizierte Aufnahme ukrainischer Geflüchteter ermöglicht. Diese Ausgangslage repräsentiert eine Ungleichbehandlung im Asylwesen, da anderen Geflüchteten diese Privilegierung nicht zukommt. Aufgrund des Tripelmandats ist die Soziale Arbeit verpflichtet, Flucht als soziales Problem zu thematisieren. Diese Bachelorarbeit legt den Fokus auf die Erklärung und Beurteilung der beschriebenen Ungleichbehandlung im Schweizer Asylwesen. Dazu wird die postkoloniale Theorie sowie die normative Ethik herangezogen. Die postkoloniale Theorie befasst sich mit den langfristigen Auswirkungen des Kolonialismus, die normative Ethik dient dazu, die Handlungen der Schweizer Asylpolitik kritisch zu betrachten. Anhand des Professionsmandats erfolgt daraus eine kritische Diskussion.

Die Ungleichbehandlung im Schweizer Asylwesen beruht auf postkolonialen Strukturen. Zudem zeigt die normativ-ethische Analyse, dass die Handlungen im Schweizer Asylwesen ethisch nicht vertretbar sind. Die Soziale Arbeit ist demnach verpflichtet, diese Ungerechtigkeiten zurückzuweisen und Veränderungen einzufordern.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Relevanz für die Soziale Arbeit	2
1.2	Fragestellung	3
1.3	Gliederung der Arbeit	4
1.4	Zur Verwendung problematischer Begriffe	5
2	Beschreibung des Schutzstatus S anhand rechtlicher Voraussetzungen	7
2.1	Die Einführung des Schutzstatus S im Kontext der Jugoslawienkriege	7
2.2	Rechtlicher Hintergrund des Schutzstatus S	8
2.3	Reaktion des Bundesrates auf die Fluchtbewegung infolge des Krieges in der Ukraine	9
2.4	Die Unterschiede zwischen dem Ausweis S und F	11
2.5	Beantwortung der ersten Unterfragestellung	14
3	Eine postkoloniale Analyse	15
3.1	Die postkoloniale Theorie	15
3.2	Die postkoloniale Schweiz	18
3.3	Zentrale Konzepte der postkolonialen Theorie	21
3.4	Solidarität und Zugehörigkeit	26
3.5	Rassismus, «Rassentheorie» und struktureller Rassismus	29
3.6	Kritik an der postkolonialen Theorie	31
3.7	Beantwortung der zweiten Unterfragestellung	33
4	Eine normativ-ethische Analyse	35
4.1	Theoretische normative Ethik	36
4.1.1	Pflichtenethik	36
4.1.2	Konsequentialistische Ethik	39

4.2	Ethik und Migration.....	42
4.3	Angewandte normative Ethik.....	44
4.3.1	Subsidiarität als Prinzip der katholischen Soziallehre	45
4.3.2	Berufsethik der Sozialen Arbeit.....	48
4.4	Beantwortung der dritten Unterfragestellung	51
5	Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit aus einer sozialpolitischen Perspektive	53
5.1	Politisches Mandat der Sozialen Arbeit.....	53
5.2	Interventionen auf der Mesoebene	54
5.3	Appell an die Hochschulen	55
5.4	Intervention auf der Makroebene – politische Partizipation	55
5.5	Menschenwürde und Integrität	56
6	Schlussfolgerungen	58
6.1	Beantwortung der Hauptfragestellung	58
6.2	Ausblick	59
7	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	61

1 Einleitung

Die russische Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 und der daraus entstandene Krieg hat zu einer enormen Fluchtbewegung geführt. Die Schweiz zeigte sich mit einer offenen Haltung und aktivierte zum ersten Mal seit seiner Einführung den Schutzstatus S. Er erlaubt den ukrainischen Geflüchteten eine schnelle und unkomplizierte Aufnahme in die Schweiz. Dabei müssen die Betroffenen kein aufwändiges Asylverfahren durchlaufen (Caritas, 2022, S. 3). Die geflüchteten Ukrainer:innen wurden von der Schweiz willkommend empfangen. Selten zeigte sich ein solch solidarischer Umgang mit Geflüchteten (Lüthi, 2022).

Diese Ausgangslage hat viele ethische, politische als auch soziologische Fragen aufgeworfen und stellt die Motivation für diese Bachelorarbeit dar. Die Autorinnen haben sich eingangs gefragt, warum der Schutzstatus S nicht bereits früher, bei anderen grossen Fluchtbewegungen aktiviert wurde und wo diese Ungleichbehandlung ihren Ursprung hat. Fragen wie: «Was ist der Unterschied zu anderen Geflüchteten?», «Warum zeigt sich die Schweiz plötzlich solidarisch gegenüber dieser Gruppe von Geflüchteten?», «Ist diese Handhabung im Asylwesen ethisch vertretbar?» sowie «Was kann die Soziale Arbeit in dieser Hinsicht bewirken?» haben die Autorinnen zu einer Recherche angeregt. Um den Grund für die Ungleichbehandlung im Asylwesen erklären zu können, haben sich die Autorinnen der post-kolonialen Theorie bedient.

Nach Kerner (2012) beschäftigt sich die postkoloniale Theorie mit den langfristigen Auswirkungen des Postkolonialismus. Dabei betreffen die Auswirkungen postkolonialer Konstellationen sowohl ehemalige Kolonialstaaten als auch Länder, die selbst keine Kolonien hatten. Eurozentristische und rassistische Denkweisen, die in der Kunst, Literatur, Wissenschaft, Medien, Politik und Gesellschaft zu finden sind, werden als Folgen des Kolonialismus genannt (S. 9).

Zur Beantwortung der Frage nach der ethischen Vertretbarkeit der Bestimmungen im Asylwesen der Schweiz, konnte die normative Ethik herangezogen werden. Pauer-Studer (2020) beschreibt die Ethik als eine philosophische Auseinandersetzung mit dem, was aus moralischen Gründen als richtig oder falsch betrachtet wird. Darum wird sie auch Moralphilosophie genannt. Die normative Ethik umfasst verschiedene ethische Theorien, die Kriterien festlegen, was als geboten angesehen wird (S. 14). Die Berufsethik bzw. der Berufskodex der Sozialen Arbeit wird als eine Bereichsethik der angewandten normativen Ethik untergeordnet (Stoecker et al., 2023, S. 6).

Gemäss des Berufskodex der Sozialen Arbeit ist die Profession verpflichtet, öffentlich auf Anordnungen, Massnahmen sowie Praktiken hinzuweisen, die Menschen unterdrücken oder ungerecht sind (AvenirSocial, 2010, S. 11). Das moralisch berufliche Handeln basiert dabei auf der Grundlage ethischer Richtlinien sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Somit ist die Soziale Arbeit der Einhaltung des Berufskodex sowie der Menschenrechte verpflichtet (AvenirSocial, 2010, S. 5-6).

Die Relevanz für die Soziale Arbeit wurde durch die Recherche deutlich und wird im Folgenden entfaltet.

1.1 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Definitionen der internationalen Föderation der Berufsverbände (folgend IFSW) und der universalen Assoziation der Bildungsinstitutionen und wissenschaftlichen Gesellschaften (folgend IASSW) repräsentieren den aktuellen Stand der richtungsweisenden Theorie- und Methodenentwicklung der Sozialen Arbeit weltweit (Schmocker, 2019a, S. 1). Die IFSW und IASSW definieren die Sozialen Arbeit als eine Profession und wissenschaftliche Disziplin, die auf Sozialstrukturen einwirkt, um Menschen so zu befähigen, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheit sind dabei wegweisend (AvenirSocial, 2014, S. 1).

Gemäss der internationalen Definition widmet sich die Soziale Arbeit der Lösung sozialer Probleme. Um zu verstehen, was als soziales Problem betrachtet wird, folgt zunächst eine Definition: Ein soziales Problem wird als eine praktische Aufgabe von Menschen angesehen, die mit der Gestaltung ihres sozialen Umfeldes und der Bewältigung von Bedürfnissen und Lebensbedarfen verbunden ist (Schmocker, 2019a, S. 17-18). Die Soziale Arbeit unterstützt Menschen bei der Bewältigung dieser sozialen Probleme und fördert Handlungsmöglichkeiten und -kompetenzen in sozialen Systemen. Sie greift dort ein, wo Menschen mit anderen interagieren, um sie zu stärken und gegen Ungerechtigkeiten und Machtverhältnisse vorzugehen (Schmocker, 2019a, S. 18-19). Somit vertritt die Soziale Arbeit das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, das darauf abzielt, menschen- und bedürfnisgerechte soziale Verhältnisse zu schaffen und ungerechte Verhältnisse zu verändern (Schmocker, 2021, S. 11).

Staub-Bernasconi (2014) weist darauf hin, dass die Soziale Arbeit nicht nur lokale oder nationale soziale Probleme lösen muss. Damit sie im 21. Jahrhundert als glaubwürdig gilt, soll sie sich auch mit globalen Herausforderungen wie Flucht beschäftigen. Ihr theoretischer und empirischer Bezugsrahmen sollte die

Weltgesellschaft sein, da die Verbreitung und Entstehung von sozialen Problemen eng mit der Struktur und Dynamik der Weltgesellschaft verbunden sind (S. 17). Die Zahl der Menschen auf der Flucht war noch nie so hoch wie Ende 2022. Mit 108,4 Millionen ist ein Höchststand an Menschen ausgewiesen, die ihr Herkunftsland gezwungener Massen verlassen mussten (UNHCR, 2022). Darin sehen die Autorinnen die hohe Aktualität des hier behandelten Themas widergespiegelt.

Die Ungleichbehandlung Geflüchteter im Asylwesen, die aufgrund der Aktivierung des Schutzstatus S erfolgt, gilt als soziales Problem. Daher ist die Soziale Arbeit dazu angehalten, dieses soziale Problem kritisch zu reflektieren. Hierfür greift diese Arbeit das Thema der Ungleichbehandlung im Asylwesen auf und diskutiert sie aus einer postkolonialen sowie normativ-ethischen Perspektive.

1.2 Fragestellung

Angesichts der beschriebenen Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit stellt sich diese Bachelorarbeit folgender Hauptfrage:

Mit welchen Argumenten kann die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen im Schweizer Asylwesen durch die Aktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Geflüchtete anhand des dritten Mandats der Sozialen Arbeit kritisch diskutiert werden?

Folgende Unterfragestellungen werden in diesem Zusammenhang behandelt:

1. Was ist der Schutzstatus S?
2. Mit welchen Ansätzen der postkolonialen Theorie kann die Kategorisierung, Stereotypisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung marginalisierter Gruppen in einer Gesellschaft erklärt werden?
3. Mit welchen Aspekten der normativen Ethik können die Handlungen der Schweiz in Bezug auf die Asylpolitik kritisiert werden?

Da sich die Unterfragestellungen auf die entsprechenden Kapitel beziehen, werden sie jeweils im Anschluss nochmals aufgegriffen und beantwortet.

1.3 Gliederung der Arbeit

Die Einleitung sowie die Relevanz für die Soziale Arbeit haben das Thema dieser Bachelorarbeit zusammenfassend beschrieben. Im Folgenden wird die Gliederung der Arbeit erläutert.

Im Groben ist diese Bachelorarbeit in einen Beschreibungs-, Erklärungs- und Handlungsteil strukturiert. Der Beschreibungsteil beinhaltet einen historischen Rückblick auf die Entstehung bzw. Einführung des Schutzstatus S im Kontext der Jugoslawienkriege. In diesem Zusammenhang folgt die rechtliche Einordnung des Ausweis S¹ gefolgt von der Reaktion des Bundesrates auf den Krieg in der Ukraine. Das nächste Unterkapitel vergleicht den Ausweis S mit dem Ausweis F für vorläufig Aufgenommene. Abschliessend wird die erste Unterfragestellung beantwortet.

Der Erklärungsteil orientiert sich in seiner Gliederung sowie inhaltlich am dritten Mandat der Sozialen Arbeit. Zum Verständnis wird hier das Tripelmandat kurz erklärt.

Die Soziale Arbeit ist an eine dreifache Verpflichtung bzw. ein Tripelmandat gebunden. Das erste Mandat widmet sich der Gesellschaft, welches gleichzeitig die Aufgaben der Hilfe und Kontrolle umfasst. An zweiter Stelle steht das Mandat der Adressat:innen, das die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen, die von der Sozialen Arbeit unterstützt werden, berücksichtigt. Das dritte Mandat bezieht sich auf das eigene Professionswissen, welches sich aus dem wissenschaftlichen Wissen, der Berufsethik sowie den Grundsätzen der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit zusammensetzt. Der Berufskodex bezeichnet dies als das Mandat der Profession (AvenirSocial, 2010, S. 7-8). Das dritte Mandat umfasst demnach die folgenden drei Bereiche: Das wissenschaftliche Wissen aus inter- und transdisziplinären Wissenschaften, die ethisch-moralischen Anforderungen an die Soziale Arbeit und die Wahrung der Menschenwürde sowie -rechte (Schmocker, 2011, S. 21).

Die postkoloniale Theorie stellt in diesem Sinn das wissenschaftliche Wissen dar. Im dritten Kapitel wird die postkoloniale Theorie zunächst umrissen, um im Anschluss postkoloniale Strukturen in der Schweiz zu beleuchten. Dieser Ausrichtung folgt eine Erläuterung der zentralen Konzepte und ihrer kanonischen Vordenker:innen. Im Anschluss werden die Themen Solidarität und Zugehörigkeit behandelt. Um den strukturellen Rassismus aufzuzeigen, wird der Fokus im folgenden Unterkapitel auf den Rassismus und

¹ In dieser Arbeit wird mehrheitlich der Begriff Schutzstatus S verwendet, da er sowohl von Fachstellen als auch von den Medien eingesetzt wird. Der Ausweis S ist die rechtliche Bezeichnung für diese Aufenthaltsbewilligung und wird nur im Zusammenhang mit rechtlichen Bestimmungen gebraucht.

die «~~Rassentheorie~~» gelegt. Schliesslich rundet die Kritik an der postkolonialen Theorie den Teil ab. Zum Abschluss wird die zweite Unterfragestellung beantwortet.

Das vierte Kapitel legt den Fokus auf die normative Ethik sowie die Menschenrechte und stellt damit den zweiten und dritten Bereich des dritten Mandats dar. Das Kapitel startet mit einer Einleitung in die normative Ethik gefolgt von der theoretischen normativen Ethik und ihren Subkategorien, nämlich der Pflichtenethik sowie der konsequentialistischen Ethik. Das darauffolgende Unterkapitel befasst sich mit dem Spannungsfeld zwischen Ethik und Migration, gefolgt von der Darlegung der Angewandten normativen Ethik. Dabei wird das Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre aufgegriffen sowie die Berufsethik der Sozialen Arbeit und, untergeordnet, die Menschenrechte und Menschenwürde thematisiert. Die Beantwortung der dritten Unterfragestellung bildet den Schluss.

Der Handlungsteil zeigt die Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit aus einer sozialpolitischen Perspektive auf. Es wird auf das politische Mandat der Sozialen Arbeit eingegangen, Interventionen auf der Meso- sowie der Makroebene erläutert und an die Menschenwürde sowie Integrität appelliert.

Die Bachelorarbeit schliesst mit der Beantwortung der Hauptfragestellung und einem Ausblick mit weiterführenden Themen.

1.4 Zur Verwendung problematischer Begriffe

In dieser Bachelorarbeit werden Themen aufgegriffen, die einen rassistischen Hintergrund haben. Die Autorinnen sind sich bewusst, dass es Begriffe gibt, die problematisch bzw. despektierlich sind. Aus diesem Grund werden solche Begriffe visuell hervorgehoben. Die Arbeit orientiert sich dabei am *Glossar für eine rassismussensible Sprache* von Rahel El-Maawi, Mani Owzar und Tilo Bur. Nach El-Maawi et al. (2022) werden sehr entwürdigende Begriffe ~~durchgestrichen~~, um klar zu zeigen, dass sie einen rassistischen Ursprung haben (S. 130). Im Folgenden werden die Begriffe des Glossars aufgeführt, die in dieser Bachelorarbeit verwendet werden.

«~~Rasse~~» und «~~Rassentheorie~~»:

Basierend auf der Schädelform, den Gesichtszügen, der Körperform usw. wurden Menschen in «~~Rassen~~» eingeteilt. Diese Einteilung ist verantwortlich für die Verfolgung, Versklavung und Ermordung von Millionen Menschen. Das Konzept der «~~Rasse~~» hat eine klare Intention der Abwertung einer

Gruppe. Aus diesem Grund wird der Begriff nur verwendet, wenn er zum Verständnis der Inhalte dient (El-Maawi et al., 2022, S. 138-139).

Race:

Der englische Begriff Race bezieht sich zwar auch auf eine Kategorisierung von Menschen, jedoch nicht auf eine Einteilung, die auf vermeintlich biologischen Merkmalen beruht. Mit Race wird auf die soziale Konstruktion der Kategorie Bezug genommen. Die Anwendung dieses Begriffs ermöglicht es, die realen Folgen dieser konstruierten Einteilung für die Menschen bzw. die Gesellschaft zu benennen (El-Maawi et al., 2022, S. 138).

Schwarze Person:

Eine Person mit afrikanischen bzw. afrodiasporalen Bezügen bezeichnet man als Schwarze Person. Afrodiasporal heisst, dass diese Personen durch Verwandte einen Bezug zum afrikanischen Kontinent haben. Das «S» wird beim Begriff gross geschrieben, um den Widerstandscharakter dieses Begriffs hervorzuheben. Schwarz ist eine Selbstpositionierung und bezieht sich dabei nicht auf die Hautfarbe oder biologische Gemeinsamkeiten, sondern um die geteilte Erfahrung (El-Maawi et al., 2022, S. 140).

Weiss:

Der Begriff bezeichnet eine privilegierte Position im rassistischen System. *Weisse* Personen haben keine Rassismuserfahrungen gemacht und haben das Privileg, sich nicht mit Rassismus auseinandersetzen zu müssen. Durch ihre Position haben sie im Vergleich zu rassifizierten Menschen leichtere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und politischer Teilhabe. *Weiss* sein wird als Norm gesetzt, ohne dass diese Tatsache explizit genannt wird. Der Begriff bezeichnet keine Hautfarbe, sondern den Zugang zu Macht und ist insofern ein politischer Begriff. Um dies zu betonen, wird *weiss* kursiv geschrieben. Dabei bedeutet *weiss* sein nicht, dass dadurch das Leben immer leicht oder gerecht ist. *Weisse* Personen können trotzdem von anderen Diskriminierungsformen betroffen sein (El-Maawi et al., 2022, S. 140).

Ausserdem werden in dieser Arbeit die Begriffe Geflüchtete oder geflüchtete Person/en verwendet. Der Begriff Flüchtling wird nur eingesetzt, wenn dieser so in Gesetzestexten steht.

2 Beschreibung des Schutzstatus S anhand rechtlicher Voraussetzungen

Zu Beginn beschreibt dieses Kapitel die Einführung des Schutzstatus S im Kontext der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren. Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Schutzstatus S aufgeführt und die Reaktion des Bundesrates auf die Fluchtbewegungen infolge des Krieges in der Ukraine erläutert. Abschliessend widmet sich der letzte inhaltliche Teil der Unterscheidung zwischen dem Ausweis S und F, bevor das Kapitel mit der Beantwortung der ersten Unterfragestellung abgeschlossen wird.

2.1 Die Einführung des Schutzstatus S im Kontext der Jugoslawienkriege

Das folgende Kapitel thematisiert die Entstehung des Schutzstatus S, der infolge der Überforderung des Schweizer Asylwesens durch die hohe Anzahl ex-jugoslawischer Geflüchteter eingeführt wurde.

Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren führte zu einem Anstieg schutzsuchender Personen (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 5). 10 Jahre vor den Jugoslawienkriegen – im Jahr 1980 – zählte die Schweiz 60'916 Personen mit ex-jugoslawischer Staatsangehörigkeit. Im Jahr 1990 lag der Bestand bereits bei 172'777 Personen und ist bis im Jahr 1998 auf 324'979 Personen angestiegen (Bundesamt für Statistik, 2001, S. 14). Eine grosse Anzahl der geflüchteten Personen aus dem Kriegsgebiet erfüllte die Flüchtlingseigenschaft gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht, konnten aber aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen nicht zurückgewiesen werden (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 5). Die Genfer Flüchtlingskonvention bzw. das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge definiert den Flüchtlingsbegriff sowie die Rechte, die den Personen durch die Unterzeichnerstaaten zukommen wie folgt (UNHCR, ohne Datum). Art. 1 lit. A Ziff. 2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 regelt die Definition des Flüchtlingsbegriffs: Ein Flüchtling im Sinne des Abkommens ist eine Person, die aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer «~~Rasse~~», Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ihr Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen diesen Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, verlassen hat.

Das Schweizer Asylsystem war angesichts der Fluchtbewegungen während den Jugoslawienkriegen vor eine aussergewöhnliche Herausforderung gestellt, da die individuelle Prüfung der grossen Anzahl von Asylgesuchen das Asylsystem überforderte. Infolgedessen hat der Bundesrat bei der Totalrevision des

Asylgesetzes 1998 beschlossen, das System des vorübergehenden Schutzes und somit den Schutzstatus S einzuführen (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 4). Im folgenden Kapitel werden die Rechte im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S genauer erklärt.

2.2 Rechtlicher Hintergrund des Schutzstatus S

Um den Unterschied zu den anderen asylrechtlichen Ausweisen aufzeigen zu können, wird der rechtliche Hintergrund des Schutzstatus S erläutert.

Die Artikel 66-79a des Asylgesetzes regeln die Gewährung vorübergehenden Schutzes und Rechtsstellung der Schutzbedürftigen. Zudem werden in den Asylverordnungen 1 und 2 die Bestimmungen genauer ausgeführt. Für die Aktivierung des Schutzstatus S ist ein Grundsatzentscheid des Bundesrates notwendig. Dabei werden die schutzsuchende Gruppe sowie die Kriterien für die Erteilung des Schutzes definiert (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 4). Im Verfahren zur Gewährung des Schutzstatus S werden die individuellen Asylgründe schutzsuchender Personengruppen nicht geprüft, da der Schutz ausschliesslich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (siehe Unterkapitel Erteilung des vorübergehenden Schutzes im Kapitel 2.3) erteilt wird (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 1). Durch den Verzicht eines ordentlichen Asylverfahrens erlaubt dieses System einen raschen und unbürokratischen Schutz in der Schweiz (Staatssekretariat für Migration, 2022b, S. 1). Eine individuelle Prüfung der Asylgründe sowie Wegweisungshindernisse erfolgt erst bei einem allfälligen Ende des vorübergehenden Schutzes (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 1). Aufgrund der Rückkehrorientierung des Schutzstatus S müssen Personen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, sobald sich dort die Lage grundlegend verändert hat (Staatssekretariat für Migration, 2022b, S. 1; Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 7). Hierbei ist der Bund aufgefordert, koordinierende und flankierende Massnahmen zur Rückkehr einerseits und zum allfälligen Wiederaufbau und zur (Wieder)-Eingliederung ins Herkunftsland andererseits zu ergreifen (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 7).

Am 11. März 2022 kam es zum ersten Mal zur Aktivierung des Schutzstatus S infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 1). Mit den Artikeln 66-79a des Asylgesetzes hatte der Bundesrat die rechtlichen Grundlagen und die Voraussetzung den Schutzstatus S für Geflüchtete der Ukraine einzuführen. Das folgende Kapitel widmet sich dieser Aktivierung.

2.3 Reaktion des Bundesrates auf die Fluchtbewegung infolge des Krieges in der Ukraine

In Kapitel 2.1 ist beschrieben, warum sich die Schweiz für die Einführung eines Schutzstatus entschieden hat. In diesem Kapitel sollen die Bedingungen für die Gewährung, die Aufhebung des Schutzstatus S sowie die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen aufgezeigt werden.

Beginn des Krieges in der Ukraine

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat am 24. Februar 2022, als das russische Militär in fünf ukrainische Regionen einmarschierte, begonnen. Gleichzeitig wurden in 12 weiteren Regionen, darunter in der Hauptstadt Kyiv², militärische und zivile Ziele wie Flughäfen, Kliniken und Wohngebäude von Raketen getroffen. Noch am selben Tag wurde das Kriegsrecht ausgerufen und der Notstand im gesamten Land verkündet (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022a).

Am 03. März 2022 trafen sich die ukrainische und die russische Delegation in Belarus zur zweiten Gesprächsrunde seit dem Beginn des Krieges. Zu einer Waffenruhe konnten sich die Kriegsparteien nicht einigen, jedoch zur Errichtung humanitärer Korridore zur Evakuierung aus besonders umkämpften Gebieten (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022b). In den ersten drei Wochen seit Kriegsbeginn flüchteten ca. 3,2 Millionen Menschen aus der Ukraine. Weitere 2,2 Millionen flüchteten in den darauffolgenden sechs Wochen (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022c).

Die Aktivierung des Schutzstatus S für Geflüchtete der Ukraine

Angesichts der grössten Fluchtbewegung seit dem zweiten Weltkrieg hat der Bundesrat am 11. März 2022 über die Aktivierung des Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine entschieden (Staatssekretariat für Migration, 2023; Der Bundesrat, 2022a). Bereits in den ersten sechs Wochen nach der Einführung des Schutzstatus S wurden über 40'000 geflüchtete Personen aus der Ukraine in der Schweiz registriert. 74'959 Personen haben bis Ende 2022 den Schutzstatus S beantragt. Gewährt wurde dieser in 72'611 Fällen (Staatssekretariat für Migration, 2023).

² In Europa ist die Schreibweise Kiew oder Kiev verbreitet. Dies ist eine Ableitung aus dem russischen Begriff Киев. Dieser unterscheidet sich in der Aussprache zum ukrainischen Begriff Київ. Bereits vor dem Krieg äusserten sich ukrainische Organisationen kritisch gegenüber dieser Schreibweise. Seit dem Beginn des Krieges wird die Forderung zur ukrainischen Schreibweise Kyiv demnach umso grösser (Süddeutsche Zeitung, 2022).

Der Bundesrat hat am 9. November 2022 entschieden, den Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine noch nicht aufzuheben, da sich die Lage in der Ukraine nicht verändert hat (Der Bundesrat, 2022b).

Erteilung des vorübergehenden Schutzes

Der Artikel 66 des Asylgesetzes (folgend AsylG) besagt, dass der Bundesrat anhand eines Grundsatzentscheides den vorübergehenden Schutz festlegt. Hierfür stellt er Kriterien auf, die zur Beurteilung des vorübergehenden Schutzes dienen. Um diese Kriterien definieren zu können, zieht der Bundesrat Vertreter:innen der Kantone, Hilfswerke sowie das UN Hochkommissariat für Flüchtlinge hinzu. Die Auskünfte sind für den Grundsatzentscheid des Bundesrates von grosser Bedeutung. Mithilfe der zusammengetragenen Informationen der befragten Stellen definiert er die Gruppe der schutzbedürftigen Personen. Hierfür hat der Bundesrat freien Ermessensspielraum (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 4). Der Bundesrat hat erstmalig am 11. März 2022 einen solchen Grundsatzentscheid gefällt. Geflüchtete ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger sowie ihre Familienangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, gehören zur Kategorie der schutzbedürftigen Personen. Dazu zählen zudem schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus oder eine gültige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine hatten. Letztere Schutzsuchende müssen belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen, damit sie auch zur Personengruppe der schutzbedürftigen gehören (Staatssekretariat für Migration, 2022b, S. 2).

Aufhebung des vorübergehenden Schutzes

Die Beendigung des vorübergehenden Schutzes erfolgt durch die Aufhebung, den Widerruf oder das Erlöschen des Bundesratsentscheids. Für die Aufhebung, gemäss Art. 76 Abs. 1 AsylG, muss sich der Bundesrat von den zuvor befragten Stellen erneut beraten lassen. Anschliessend stellt er eine Allgemeinverfügung aus, die den Zeitpunkt der Aufhebung erläutert. Gemäss Art. 78 AsylG kann das Staatssekretariat für Migration den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn die schutzbedürftige Person den vorübergehenden Schutz durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erhalten hat, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt, gefährdet oder verwerfliche Handlungen begeht, sich seit der Gewährung wiederholt oder über einen längeren Zeitraum (i.d.R. 15 Tage) im Heimatstaat aufgehalten hat und/oder in einem Drittstaat ein ordentliches Aufenthaltsrecht hat und dorthin zurückkehren kann (Staatssekretariat für Migration, 2022a, S. 7-8).

Die Ungleichbehandlung schutzsuchender Personen

Die erstmalige Anwendung des Schutzstatuts S für Geflüchtete aus der Ukraine hat zu einer öffentlichen Debatte geführt (Meier, 2022, S. 8). Die grosszügige und fortschrittliche Handhabung der Geflüchteten aus der Ukraine wurde weitgehend akzeptiert. Jedoch wuchs gleichzeitig das Unverständnis darüber, dass Geflüchtete aus anderen Ländern wie, Afghanistan, Syrien, Somalia und Jemen ungleich behandelt werden. Diese wurden vorläufig mit dem Ausweis F aufgenommen (SWI swissinfo.ch, 2022). Der Ausweis F für vorläufig Aufgenommene ist kein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Schutzstatus. Daraus resultieren prekäre Folgen, da den Betroffenen nur begrenzte Rechte gewährt werden (siehe Kapitel 2.4). Ausserdem haben sie keine sichere Perspektive für ihren Aufenthalt in der Schweiz (Meier, 2022, S. 8). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe setzt sich für die Einführung eines neuen «humanitären Schutzstatus» ein. Dieser soll für Schutzbedürftige gelten, die zwar nicht die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, jedoch aus anderen völkerrechtlichen oder humanitären Gründen Schutz benötigen. Ausserdem wird die rechtliche Gleichstellung von vorläufig Aufgenommenen mit anerkannten Flüchtlingen aufgrund ihres vergleichbaren Schutzbedarfs und langfristigen Aufenthalts in der Schweiz gefordert (HEKS, 2022).

Aufgrund der geschilderten Ungleichbehandlung wird im folgenden Kapitel die Unterscheidung der Ausweise S und F im Detail erläutert.

2.4 Die Unterschiede zwischen dem Ausweis S und F

Nach Frieters-Reermann (2013) ist Flucht eine Art der Migration, die sich nicht eindeutig von anderen Migrationsformen unterscheiden lässt. Trotzdem ist die Unterscheidung von verschiedenen Formen der Migration, ihren Ursachen und Hintergründen entscheidend im gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Umgang mit Geflüchteten und Migrierenden. Die Zuweisung oder Verweigerung von Rechtsansprüchen, Aufenthaltstitel, Statusabsicherungen und Zuwendungen wird erst durch die detaillierte Kategorisierung von Migrierenden und Geflüchteten sowie den Ursachen der Flucht ermöglicht. Diese Gegebenheit wirkt sich in vielfacher Hinsicht auf die Lebenswirklichkeit von Migrierenden aus (S. 13). Anhand dieser Kategorisierung werden im folgenden Kapitel die Unterschiede zwischen dem Ausweis S und F vorgenommen.

Zwei Ausweise F

In der Schweiz wird zwischen zwei F-Ausweisen unterschieden: Der Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und der Ausweis F für vorläufig Aufgenommene. Beim Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge handelt es sich um Personen, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, denen jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen gemäss Art. 53 und 54 AsylG kein Asyl gewährt wird. Dies tritt ein, wenn eine Person erst durch die Ausreise aus dem Herkunftsstaat oder Aufgrund ihres Verhaltens nach der Ausreise zum Flüchtling wird. Die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (folgend AIG) gelten als Rechtsgrundlage. Konkret wird die Rechtsgrundlage in Art. 83-88a AIG festgehalten.

Den Ausweis F für vorläufig Aufgenommene erhalten Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, jedoch die Wegweisung nicht durchgeführt werden kann. Eine Wegweisung ist ausgeschlossen, wenn sich die Beschaffung der Reisedokumente als unmöglich erweist, die Abschiebung aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen unzulässig ist oder die Wegweisung unzumutbar ist, da im Herkunftsland Krieg oder eine Situation der allgemeinen Gewalt herrscht. Die Rechtsgrundlage für den Ausweis F für vorläufig Aufgenommene ist in Art. 83-88a AIG geregelt. Beide Ausweise F werden für maximal 12 Monate ausgestellt. Der Wohnkanton kann diesen um weitere 12 Monate verlängern (Staatssekretariat für Migration, 2019, S. 3-5).

Die rechtlichen Ansprüche im Vergleich

Im folgenden Abschnitt wird auf den Ausweis F für vorläufig Aufgenommene eingegangen, da er in Bezug auf den Fluchtgrund der Betroffenen vergleichbar mit dem Ausweis S ist. Geflüchtete, die aufgrund eines Krieges fliehen, erhalten in der Regel einen Ausweis F für vorläufig Aufgenommene.

Infolge des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 erhielten die ukrainischen Geflüchteten den Ausweis S. Mit dem Ausweis S können geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer folgende Rechte geltend machen: Sie haben ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, Anrecht auf Familiennachzug, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung sowie medizinische Versorgung, ausserdem können ihre Kinder die Schule besuchen. Zudem haben die Betroffenen Anspruch auf Sozialhilfe und die Möglichkeit, ohne Wartefrist eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dabei ist die selbstständige Erwerbsarbeit mit einbegriffen (Staatssekretariat für Migration, 2022b S. 1).

Damit der Unterschied der beiden Ausweise erkennbar wird, werden die folgenden Vergleichskriterien beleuchtet: Familiennachzug bzw. Familienzusammenführung, Arbeit, Reise ins Ausland sowie Wohnen.

Vorläufig Aufgenommene haben drei Jahre nach dem Erhalt des Ausweis F für vorläufig Aufgenommene die Möglichkeit, ein Gesuch für Familiennachzug zu stellen. Ausserdem muss das Gesuch nach der dreijährigen Wartefrist innerhalb der nächsten fünf Jahre bei der kantonalen Migrationsbehörde gestellt werden. Handelt es sich beim Nachzug um Kinder, die über 12 Jahre alt sind, muss das Gesuch innerhalb der nächsten 12 Monate eingereicht werden. Konkret dürfen nur Ehegatt:innen, eingetragene Partner:innen und die ledigen Kinder unter 18 Jahren nachgezogen werden. Das gemeinsame Wohnen im gleichen Haushalt, eine eigene Wohnung zu haben, nicht von der wirtschaftlichen Sozialhilfe anhängig zu sein und sich im Wohnort mit der gesprochenen Landessprache verständigen zu können, zählen zu den Voraussetzungen, die die gesuchstellende Person bzw. die Familienmitglieder, die nachgezogen werden, erfüllen müssen (Staatssekretariat für Migration, 2019, S. 9). Bei der Familienzusammenführung für Personen mit einem Ausweis S wird ein erweiterter Familienkreis berücksichtigt. Das bedeutet, dass Partner:innen, minderjährige Kinder sowie andere enge Verwandte zum erweiterten Familienkreis gehören. Die Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise durch die gesuchstellende Person unterstützt wurden. Sobald der erweiterte Familienkreis in die Schweiz nachziehen kann, wird bei der Kantonszuteilung darauf geachtet, dass die Familie zusammengeführt wird (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2022, S. 2). Art. 85a AIG hält fest, dass vorläufig Aufgenommene einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, wenn eine Meldung beim zuständigen Amt erfolgt. Dabei muss jeder Arbeitgeber:innenwechsel erneut gemeldet werden. Sie dürfen in der Schweiz selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sein. Personen mit einem Ausweis S dürfen direkt nach der Erteilung des Ausweises einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Demzufolge besteht keine Wartefrist. Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ebenfalls erlaubt. Die Reise ins Ausland für Personen mit dem Ausweis S ist ohne Reisebewilligung möglich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2022, S. 2). Art. 9 Abs. 8 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (folgend RDV) hält fest, dass die Rückkehr in die Schweiz auch ohne Reisebewilligung erlaubt ist. Jener Gesetzesartikel bezieht sich auf den Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 mit der Aktivierung des Schutzstatus S (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2022, S. 2). Für vorläufig aufgenommene Personen ist die Reisefreiheit, welche Personen mit dem Ausweis S zukommt, nicht gegeben. Bei begründeten Fällen, wie einer schweren Krankheit oder Tod von Familienangehörigen, dürfen die Betroffenen persönlich beim kantonalen Migrationsamt vorsprechen. Mit dem Vorsprechen beim kantonalen Migrationsamt können sie ein Rückreisevisum beantragen. In Fällen, für die keine Möglichkeit besteht, einen heimatlichen Pass zu beschaffen, können Reisedokumente für eine ausländische Person beantragt werden. Ohne diesen Pass ist eine Reise ins Ausland für vorläufig Aufgenommene nicht erlaubt (Staatssekretariat für Migration, 2019, S. 8). Nach dem Abschluss des Asylverfahrens, welches in einem Bundesasylzentrum durchlaufen wird, werden vorläufig Aufgenommene einem Kanton zugewiesen.

Wenn die Personen wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, ist die kantonale Behörde berechtigt, den Wohnort zuzuteilen. Dabei kann sie vorläufig Aufgenommene auch einer Asylunterkunft bzw. einem Durchgangszentrum zuweisen (Staatssekretariat für Migration, 2019, S. 6). Da Personen mit einem Ausweis S kein Asylverfahren durchlaufen, halten sie sich nur kurzfristig in einem Bundesasylzentrum auf. Danach folgt die Zuteilung in einen Kanton. Hierbei ist eine private Unterbringung möglich, welche selbst organisiert oder durch die Vermittlung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe erfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2022, S. 2).

2.5 Beantwortung der ersten Unterfragestellung

Abschliessend wird anhand der Beschreibung der vorangehenden Kapitel die erste Unterfragestellung beantwortet:

Was ist der Schutzstatus S?

Der Schutzstatus S wurde aufgrund der politischen Überforderung infolge des Jugoslawienkrieges in den 1990er Jahren eingeführt und das erste Mal im Februar 2022 kraft eines Bundesratsentscheids für die geflüchteten aus der Ukraine aktiviert. Er ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Schutz für Menschen, die keine Flüchtlingseigenschaft haben, aber aus humanitären Gründen nicht zurückgewiesen werden können. Dabei erhalten die Personen mit dem Ausweis S das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz, Familiennachzug, Unterbringung, medizinische Versorgung, Reisefreiheit, Sozialhilfe sowie Erwerbstätigkeit. Somit stehen ihnen mehr Rechte zu als den Personen mit einem Ausweis F für vorläufig Aufgenommene, die einen vergleichbaren Fluchtgrund aufweisen. Die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen zeigt sich in diesem Vergleich.

3 Eine postkoloniale Analyse

Dieses Kapitel widmet sich dem wissenschaftlichen Aspekt des dritten Mandats der Sozialen Arbeit. Die zuvor beschriebene Ungleichbehandlung im Asylwesen deutet auf den strukturellen Rassismus in der Schweiz hin. Um dessen Auswirkungen besser zu verstehen, wird zunächst die postkoloniale Theorie erläutert, gefolgt von einer Betrachtung der postkolonialen Strukturen der Schweiz. Nachfolgend werden die zentralen Konzepte der postkolonialen Theorie erklärt und anschliessend die durch Solidarität entstehende Zugehörigkeit aufgezeigt und in Bezug zum Thema Rassismus gesetzt. Kritische Perspektiven auf die postkoloniale Theorie werden vor der Beantwortung der zweiten Unterfrage dargelegt. Abschliessend wird die Unterfragestellung, wie die unterschiedliche Kategorisierung geflüchteter Personen in der Schweiz aus postkolonialer Perspektive zu erklären ist, behandelt.

3.1 Die postkoloniale Theorie

In diesem Kapitel wird der Postkolonialismus und dessen Einfluss in die Gegenwart behandelt. Eingangs werden die postkoloniale Theorie und ihre Entstehung erläutert, sowie deren kanongebenden Autor:innen aufgezählt. Abschliessend befasst sich dieses Kapitel mit den Prozessen der Dekolonialisierung.

Erklärung der postkolonialen Theorie

Die postkoloniale Theorie thematisiert die Langzeiteffekte des Kolonialismus, die bis in unsere Gegenwart ihre Wirkungen entfalten. Diese sollen benannt werden, um deren Auswirkungen sowie die damit verbundenen Probleme der postkolonialen Gegenwart zu verstehen. Die eurozentristische und rassistische Denkweise, welche die Kultur, Wissenschaft, Politik, Gesellschaft sowie Medien beeinflussen, zählen zu den Problemfeldern der postkolonialen Gegenwart (Kerner, 2012, S. 9).

In den letzten Jahrzehnten hat sich die postkoloniale Theorie im deutschsprachigen Raum zu einem bedeutenden kritischen Diskurs entwickelt. Der interdisziplinäre Zugang der Theorie situiert sich dabei im Zusammenspiel von Marxismus, Feminismus und poststrukturalistischer Theoriebildung. Die Dekonstruktion eurozentristischer Diskurse wird als eines der Ziele postkolonialer Theorien beschrieben. So sollen Dekolonisierungsprozesse und neokolonialistische Diskurse nachhaltig besprochen werden (Castro Varela, 2008, S. 20). Postkoloniale Theorien versuchen die Gesellschaft auf koloniale Denkmuster im Alltag sowie im institutionellen Kontext zu sensibilisieren. Sie weisen darauf hin, dass die

neokolonialen Wirtschafts- und Herrschaftsstrukturen nach wie vor bestehen und analysieren die diversen Formen und Auswirkungen dieser Machtasymmetrien (Randeria, 2013. S. 8).

Gutiérrez Rodríguez (2012) beschreibt die postkoloniale Theorie aus zwei verschiedenen Betrachtungsweisen. Sie erklärt die Theorie aus sozialhistorischer und gesellschaftskritisch-poststrukturalistisch-feministischer Sicht. Die sozialhistorische Herangehensweise thematisiert die direkte Kolonisation sowie die gewaltvolle Aneignung von Territorien und der Genozide an bestimmten Menschengruppen. Die gesellschaftskritisch-poststrukturalistisch-feministische Perspektive hingegen geht auf die institutionalisierte Gewaltform ein, die ihre Wurzeln in der Kolonialzeit hat. Diese ist in der Schrift-, Wissens- und Kulturtradition einer Gesellschaft verankert (S. 21). Castro Varela und Dhawan (2020) beschreiben den Postkolonialismus als Prozess der Auseinandersetzung mit dem Widerstand gegen koloniale Herrschaft und dessen Folgen. Dabei ist Postkolonialismus nicht bloss ein Zustand, der nach dem Kolonialismus auftritt, sondern einer, der sich vor allem mit den Folgen der kolonialen Herrschaft auseinandersetzt. Demzufolge kann der Postkolonialismus nicht als linear beschrieben werden (S. 24). Beim Begriff «postkolonial» handelt es sich demnach nicht um etwas Abgeschlossenes bzw. etwas Vergangenes (Kerner, 2012, S. 9). Nandi (2009) führt aus, dass das Präfix «post» einen zeitlichen sowie politischen Aspekt hat. Die Prozesse, die nach und während der Kolonialisierung stattfanden, teilt sie dem zeitlichen Aspekt zu. Die Partei der kolonialiserten, entrechteten Personen zu ergreifen, beschreibt sie als politischen Aspekt (S. 17-18).

Entstehung der postkolonialen Theorie

Ihren Anfang nimmt die postkoloniale Theorie während der offiziellen Entkolonialisierung Mitte des 20. Jahrhunderts (Riegel, 2016, S. 34). Dhawan (2016) erläutert, dass sich Europa als Weltzivilisation bzw. Orientierungspunkt gesehen hat. So galt die Überzeugung, dass das, was für Europa gut ist, auch für den Rest der Welt gut sei. Europa sah sich in der Verantwortung und Pflicht den Rest der Welt zu retten. Dies gelang mit dem Versprechen, dass Europa für Gerechtigkeit und Demokratie einstehen würde. Somit hatte Europa den Freipass, sich einzumischen. Wer sich dagegen wehrte, wurde als undankbar oder Gegner:in der Gerechtigkeit und Demokratie bezeichnet. Dieser eurozentristischen Überzeugung nach konnten «nicht-westliche» Staaten nur als «zivilisiert» und «modern» anerkannt werden, indem sie das europäische Normensystem übernahmen. Da es sich jedoch um eine Nachahmung der europäischen Normen handelte, wurde die Position des Originals, nämlich Europa, gestärkt. So sah der «Westen» jegliche Reproduktion ihres Normensystems als nicht ausreichend, bzw. als eine schlechte Kopie. Daher hatte die Reproduktion der europäischen Normen einen hohen Stellenwert und wurde so

als utopisches Ziel der «nicht-westlichen» Staaten verfolgt (S. 76-77). Das Unterkapitel Eurozentrismus und der Begriff des «Westens» im Kapitels 3.3 erklärt den Begriff des «Westens» im Detail.

Begründer:innen der postkolonialen Theorie

Als Begründer:innen der postkolonialen Theorie gelten Edward W. Said, Gayatri C. Spivak sowie Homi K. Bhabha (Nandi, 2009, S. 17). Nach Boatcă (2023) veröffentlichte Said – ein palästinensisch-amerikanischer Literaturwissenschaftler – mit dem Buch *Orientalism* (siehe Unterkapitel Orientalismus im Kapitel 3.3) einen massgeblichen theoretischen Beitrag für die postkoloniale Theorie (S. 116). 1988 schrieb die indische Literaturwissenschaftlerin Spivak den Aufsatz *Can the Subaltern Speak?* während sie mit Said an der Columbia University in New York dozierte. Im Unterkapitel Subalternität des Kapitels 3.3 wird ausführlicher darauf eingegangen. Ihr Aufsatz sowie Suids *Orientalism* werden als Gründungsdokumente der postkolonialen Theorie bezeichnet (Castro Varela und Dhawan, 2020, S. 161-162).

Die Theorien nach Bhabha werden in dieser Bachelorarbeit nicht im Detail erläutert, da die Ausführung zu den Widerstandsmöglichkeiten der Betroffenen sowie zur kulturellen Identität den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Castro Varela und Dhawan (2020) erläutern die drei Theorien Mimikry, Hybridität und der dritte Raum nach Bhabha wie folgt: Durch übertriebene Nachahmung der Sprache, Kultur, Verhaltensweisen und Ideen der Herrschenden durch die Unterdrückten zeigt Mimikry die Widerstandsmöglichkeiten der unterdrückten Gruppe (S. 240). Daraus entwickelt sich eine Handlungsmacht mittels welcher sich die Kolonisierten – obwohl gewalttätige Strukturen vorhanden sind – gegen den Kolonisator erheben können (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 237). Der Begriff der Hybridität thematisiert die komplexen kulturellen Formationen, die in einem kolonialen Verhältnis entstehen. Demzufolge ist dieses Verhältnis hierarchisch (Kerner, 2012, S. 126). Der dritte Raum stellt das Spiegeln bzw. Repräsentieren der Kulturen dar. Durch diesen dritten Raum wird erkennbar, dass Kulturen keine Reinheit aufweisen können. Die Kultur wird so durch die eigene Deutung der Personen, die sie repräsentieren, zwangsläufig verändert. So ist kein Anspruch auf Ursprünglichkeit bzw. Reinheit der Kulturen durchführbar (Kerner, 2012, S. 127).

Dekolonialisierungsprozesse

In der postkolonialen Debatte werden nach Castro Varela und Dhawan (2020) auch Dekolonisierungsprozesse thematisiert und kontinuierlich neugestaltet (S. 24). Die Dekolonisierung beschreibt die Unabhängigkeitsbewegungen der ehemals kolonisierten Gebiete. Die Auseinandersetzung mit den Selbstbestimmungsrechten der Völker wurde nach dem Zweiten Weltkrieg, ab 1955, vermehrt thema-

tisiert. Mit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 sowie der Machtverschiebung von Europa zu den USA begann der Dekolonisierungsprozess (Krueger, 2018, S. 32-33). Genauso wie die ehemaligen Kolonien und Kolonialstaaten, sind auch Länder und Regionen, die selbst keine anderen Länder kolonisiert haben, von postkolonialen Konstellationen betroffen. So haben koloniale Denkweisen in der Gegenwart immer noch eine Auswirkung (Kerner, 2012, S. 9). Um diese kolonialen Konstellationen aufzuzeigen, wird im nächsten Kapitel der Fokus auf postkoloniale Gegebenheiten in der Schweiz gelegt.

3.2 Die postkoloniale Schweiz

Postkoloniale Theorien sind nach Randeria (2013) nicht wegzudenken, um die schweizerische Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft zu erklären (S. 8). Dennoch ist in der Schweiz die Meinung weit verbreitet, dass sie mit dem Kolonialismus nichts zu tun gehabt hätte. Der Kolonialismus wird weder im Geschichtsunterricht noch in der medialen Berichterstattung mit der Schweiz in Verbindung gebracht (Purtschert et al., 2013, S. 13). Purtschert et al. (2013) heben hervor, dass sich die Schweiz durch die kolonialen Verstrickungen erst recht ökonomische Vorteile ermöglichen konnte. Da sie formell keine Kolonialmacht war, konnten sich Schweizer Firmen nach der Dekolonisierung grosse Vorteile verschaffen und sich als vertrauenswürdige Partner:innen präsentieren. Zur gleichen Zeit – besonders in den 1970er Jahren – wuchs die Kritik an den Verflechtungen von Schweizer Unternehmen mit neokolonialen globalen Wirtschaftsstrukturen. Seit Jahrzehnten machten politische Bewegungen und Organisationen auf die Verbindungen zwischen dem Schweizer Aussenhandel und diktatorischen, korrupten Regimes aufmerksam. In diesem Zusammenhang wurden auch die Geschäftspraktiken transnationaler Konzerne aufgedeckt, die sowohl gegen die Menschenrechte verstossen als auch arbeitsrechtliche Minimalstandards untergraben haben. Besonders das Engagement gegen das südafrikanische Apartheidregime war bedeutend für diese Widerstandsbewegungen. Neben finanziellen Geschäften zwischen Schweizer Gesellschaftsleuten und kolonialen Handelsfirmen, Aktienbeteiligungen an Sklavenschiffen oder den wirtschaftlichen Folgen des Kolonialismus in der neokolonialen Ära weist die Schweiz ebenfalls kulturelle Aspekte des Kolonialismus auf, die bis heute nachwirken (S. 16-17). Dabei gibt es zahlreiche Beispiele, die den Alltagsrassismus in der Schweiz aufzeigen. Von Alltagsrassismus wird gesprochen, wenn der Rassismus im Alltag so weit verbreitet ist, dass er kaum noch als solcher wahrgenommen wird (Purtschert et al., 2013, S. 37). Im Folgenden werden einige Beispiele aufgezeigt.

Rassistische Wissensproduktion

Aus einer postkolonialen schweizerischen Perspektive geht hervor, dass Schweizer Forschende und Institutionen an der kolonialen Wissensproduktion beteiligt waren. Es fand ein Wissensaustausch in den Bereichen der Anthropologie, Religionswissenschaften, Orientalistik und weiteren wissenschaftlichen Gebieten statt. Auch erfolgten transkulturelle Verhandlungen zwischen der Schweiz und den afrikanischen Ländern.

Der Basler Carl Passavant hat im 19. Jahrhundert Forschung zur «Rassentheorie» (siehe Unterkapitel «Rassentheorie» im Kapitel 3.5) betrieben. Für seine Dissertation reiste er in den Jahren 1883 und 1884 nach Afrika. Sein Ziel war, das «Ursprüngliche» zu finden. Hierfür hat er 205 Schädel aus unterschiedlichen afrikanischen Provinzen kategorisiert. Passavant selbst hat nur sieben Schädel vermessen, für die restlichen 198 Schädel verwendete er Datenmaterial anderer Anthropologen. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Fotografien, die seine Dissertation unterstützen sollten, verfälschte Abbildungen von Affenschädeln enthielten. Seit der Aufklärung dienten diese Schädelvermessungen als Grundlage zur Bestimmung der Wertigkeit von Menschengruppen. So hat unter anderem Passavant seine wissenschaftliche Arbeit – welche höchst subjektive und rassistische Vorgehensweisen ausweist – als Legitimation der Überlegenheit der «eigenen» Kultur gedient. Die Arbeit lieferte einen Beweis dafür, wie der Kontinent Afrika aus europäischer Perspektive betrachtet werden sollte und diente gleichzeitig der Überhöhung der eigenen zivilisierten Stellung (Purtschert et al., 2013, S. 41-42). Aus den Forschungsarbeiten und den daraus resultierenden Erkenntnissen bildete sich das koloniale «Alltagswissen». Vorträge, Predigten, Sonntagsschulen, Museumssammlungen oder botanische Gärten trugen zur Wissensverbreitung über den Kontinenten Afrika bei (Purtschert et al., 2013, S. 43).

Völkerschauen

Ein historisches Beispiel für die Verbreitung von stereotypen Fremdbildern, sind die Völkerschauen des 19. Jahrhunderts. Sie wurden als Unterhaltung für das breite Publikum inszeniert und zogen mit ihren Darbietungen von Ort zu Ort. In Zürich fanden mehr als 60 Völkerschauen statt, darunter eine Ausstellung eines westafrikanischen Mannes um 1835 und eine afrikanische Tier- und Völkerschau, die vom Zirkus Knie im Jahr 1960 auf der Sechseläutenwiese veranstaltet wurde. Dadurch wird ersichtlich, dass diese Spektakelkultur eine Form der kolonialen Repräsentationspraxis ist, welche die Welt als eine Ausstellung betrachtet. Diese koloniale Tradition kann bis in die Gegenwart beobachtet werden. An der Fasnacht verkleiden sich noch heute zahlreiche Personen als Indianerhäuptlinge mit Federschmuck oder

Afrikaner:innen im Baströcklein, um einige koloniale Repräsentationen zu nennen (Purtschert et al., 2013, S. 36-37).

Warenrassismus

In den 1930er Jahren wurde durch das Schweizer Warenhaus Globus neben der Werbefigur «Globi» eine zweite Figur, die eine Schwarze Person mit «weissgewaschenem» Gesicht darstellte, zu Werbezwecken verwendet. Die Figur wurde gegründet, um die Schweizer Hausfrau auf weisse Wäsche – sogenannte Weisswaren – aufmerksam zu machen. Bei der Darstellung dieser Figur ist erkennbar, dass es sich um einen Diener handelt. Dieser kulturell verankerte Stereotyp verband auf suggestive Weise hygienische und moralische Konzepte und verdeutlichte die Assoziation «was schwarz ist, gilt als schmutzig» (Purtschert et al., 2013, S. 38-39).

Medien

Öffentliche Medien spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung und Verstärkung von Wahrnehmungen und Meinungen (Gerber und Skenderovic, 2011, S. 8). Die verbreitete Auffassung, dass die Schweiz nicht mit dem Kolonialismus in Verbindung gesetzt wird, zeigt sich in der medialen Berichterstattung, in der Aussenpolitik und in alltäglichen Gesprächen der Schweiz (Purtschert et al., 2013, S. 13).

In Schweden wurden Untersuchungen an Schulbüchern vorgenommen, die klassische Stereotypen in Bezug auf Afrika aufzeigten. Bis in die jüngste Zeit waren dort Vorstellungen von »höheren« und »niedereren« »Rassen« sowie »kriegerischen afrikanischen Stämmen« und weiteren Stereotypen abgebildet worden (Purtschert et al., 2013, S. 26). Purtschert et al. (2013) verdeutlichen, dass vergleichbare Darstellungen in Schweizer Schulbüchern, Massenmedien und Populärkultur anzutreffen sind (S. 27). Dabei haben laut Sommer (2017) stereotype Darstellungen in den Medien einen Einfluss auf die Wahrnehmung. Wahrnehmungen beeinflussen die Eindrucksbildung, das Urteil, die Erinnerung und das daraus resultierende Verhalten (S. 41).

Im Jahr 2004 erlangte die Tatsache, dass bei der «Miss-Schweiz-Wahl» 10 von 16 Kandidatinnen neben der schweizerischen Abstammung auch Wurzeln ausserhalb der Schweiz hatten, grosse mediale Präsenz. Im gleichen Zeitraum stimmte das Schweizer Volk über zwei Einbürgerungsvorlagen ab. Durch die Präsentation der Topthemen «Miss Schweiz», «Einbürgerung» und «Integration» schufen die Medien eine Schnittmenge, die als Ausgangspunkt für die Diskussion grundlegender soziokultureller Fragen diente (Bischoff, 2013, S. 67). Zur Veranschaulichung werden im Folgenden vier Fragen der

Zeitschrift *Blick* zitiert: «Wie schweizerisch muss eine Miss Schweiz sein?», «Sind das gleichwertige Schweizer Bürgerinnen?», «Ist eine »echte« Schweizerin inzwischen benachteiligt?» und «Geht bei zu viel Integration nicht unsere Kultur verloren?» (*Blick*, 14.07.2004; zit. in Bischoff, 2013, S. 67). Laut Bischoff (2013) werden durch die Darstellung eines vermeintlich harmlosen Themas die durch soziokulturelle Diversitätsprozesse verursachten medialen Irritationen sichtbar. Im Fall der «Miss-Schweiz-Wahl» können klare Zuordnungen von «eigen» und «fremd» nicht mehr eindeutig anhand einer begrenzten Anzahl von visuellen (z.B. Hautfarbe, Kleidung), sprachlichen (Akzent, Dialekt) und genealogischen (Nationalität, Herkunft) Identifikationsmerkmalen gemacht werden. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, Individuen und Gruppen eindeutig mit vermeintlich festen soziokulturellen Positionen und Zugehörigkeiten wie Nation und Ethnizität zu identifizieren. Durch die mediale Berichterstattung zur «Miss-Schweiz-Wahl» wurde die unübersichtliche und uneindeutige Zusammensetzung der schweizerischen Bevölkerung sichtbar. Das «Fremde» wurde als eine Erfahrung der Differenz und des «Andersseins» sowohl im äusseren z.B. einem «fernen Afrika» als auch im inneren Kontext betrachtet. Dabei stehen die Medien vor einer Herausforderung, wenn sie versuchen, komplexe Themen zu vereinfachen, und reagieren in der Folge in ihren Berichterstattungen mit einer Mischung aus vermeintlicher «politischer Korrektheit» und subtilen Formen von Rassismus (S. 69).

Das nachfolgende Kapitel beleuchtet die Auswirkungen der kolonialen Denkweise und zeigt die Ungleichbehandlung der Menschen auf. Dabei wird der Fokus auf die grundlegenden Konzepte der postkolonialen Theorie gelegt.

3.3 Zentrale Konzepte der postkolonialen Theorie

In diesem Kapitel wird vertieft auf die (für diese Arbeit relevanten) Gründungsdokumente der postkolonialen Theorie eingegangen. Vier zentrale Konzepte – Orientalismus, Subalternität, Othering und Eurozentrismus – erklären die Kategorisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung von Menschen. Abschliessend werden die Konzepte mit der Ausgrenzung marginalisierter Gruppen verbunden.

Orientalismus

Said erklärt in seinem Werk *Orientalismus*, wie die Kolonialherrschaft mittels Sprache, Diskurse und Wissensproduktion während der Kolonialzeit ihre Herrschaft legitimeren und aufrechterhalten konnte. Narrative und Ideologien wurden strategisch genutzt, um die Unterdrückung, Ausbeutung und Kontrolle kolonisierter Völker rechtfertigen zu können (Reuter & van der Haagen-Wulff, 2022, S. 377). Anhand

der Analyse unterschiedlicher Schriften zeigt Said den kolonialen Diskurs bzw. das Sprechen über den «Orient» auf. Diese Analyse hat zur Erkenntnis geführt, dass das Bild des «Orients» von selbsternannten «Orientexperten» geformt wurde (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 103). Die meisten Schriftsteller:innen und Wissenschaftler:innen die den Begriff bzw. das Bild des «Orients» kreierten, waren selbst nie im «Orient». Sie schrieben dem «Orient» Begriffe wie, Sinnlichkeit, Emotionalität und Ungezügeltigkeit zu. Der «Westen», oder auch «Okzident» genannt, wird als Gegenteil des «Orients» beschrieben. Er wird mit Bezeichnungen wie keusch und vernünftig dargestellt. So wird das «Orientalische» zum Fremden und somit zum Gegensatzpaar des «Westens» dargelegt. Anders ausgedrückt entstand die Ideologie des unvernünftigen «Orients» sowie des vernünftigen «Okzidents» (Reuter & van der Haagen-Wulff, 2022, S. 377).

Der Diskurs über den «Orient» ist disziplinübergreifend verstrickt, da ästhetische, philosophische, ökonomische, soziologische und historische Texte von dem Bild des «Orients» beeinflusst sind. Demzufolge prägen die Vorstellungen des «Orients» die akademische sowie die ausserakademische Wissensproduktion (Said, 1978/2009, S. 21).

Laut Kerner (2012) formuliert Said drei Themen bezüglich des «Orientalismus», die zu einer Dekolonisierung und zu einem kulturellen Widerstand führen. In einem ersten Schritt soll die eigene Geschichte vollständig und kohärent wiedergegeben werden. Dies ermöglicht die Wiederherstellung von Gemeinschaft und Kultur. Als zweites Thema wird die Notwendigkeit des Widerstands beschrieben, um eine Alternative zum «westlichen» Diskurs zu schaffen. Somit ist Widerstand nicht nur als Reaktion auf die «westliche» imperiale Herrschaft zu verstehen, sondern auch als Instrument, das Narrativ über den «Orient» zu ändern. Als drittes Ziel wird die Überwindung des Nationalismus angestrebt, da er sich als separatistisch und abschottend erweist. Das Ziel sollte ein ganzheitliches Kollektiv sein, welches durch die Auflösung des Nationalismus ermöglicht werden kann (S. 74-75).

Subalternität

Der Begriff «subaltern» wurde durch die *South Asian Subaltern Studies Group* geprägt, einer Gruppe indischer Historiograph:innen. Er beschreibt einen Raum, der innerhalb eines kolonialisierten Territoriums von allen Mobilitätsformen abgeschnitten ist. Damit sind sowohl örtliche Mobilitätsformen als auch soziale Aufstiegsmöglichkeiten gemeint. Die Arbeiten der Gruppe verdeutlichen, dass der nationale Befreiungskampf Indiens letztlich versagt hat. Die Mehrheit der postkolonialen Bevölkerung lebt weiterhin in extremer Armut, während die ökonomische und politische Macht in Indien – gleich wie in anderen ehemaligen Kolonialländern – in den Händen kleiner Gruppen männlicher

Angehöriger der gebildeten Mittel- und Oberschicht ruht. Die ländlichen Bevölkerungsschichten profitierten also kaum von der Unabhängigkeit (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 165). Die Gruppe stellte die indisch-nationalistische Historiographie infrage, welche die nationale Unabhängigkeit als Erfolg der indischen Eliten feierten. Mit den *Subaltern Studies* wollte die Gruppe aufzeigen, dass Angehörige unterer Schichten und tribaler Gruppen ebenfalls gegen den Kolonialismus kämpften. Diese Widerstände wurden in der vorherrschenden indischen Historiographie ausgeblendet. Auch wollte die Gruppe hervorheben, dass sich die Unterdrückung der Subalterne auch nach der Unabhängigkeit noch fortsetzte (Biskamp, 2016, S. 175).

Dass die Frauen in der indischen Geschichtsschreibung keinen Platz finden, ist nach Spivak nicht weiter verwunderlich. Jedoch kritisiert sie die *South Asian Subaltern Studies Group* dafür, dass sie als linksintellektuelle Gruppe in ihren Schriften die Revolten der Frauen genauso ausradieren (Nandi, 2009, S. 87). In diesem Zusammenhang erweitert sie den Begriff der Subalternität bzw. der Subalternen und bezeichnet sie als eine extreme Form, die dazu führt, dass die Betroffenen von jeglicher Aufwärtsmobilität ausgeschlossen sind, keinen Zugang zur Öffentlichkeit haben und es keine Möglichkeit gibt, ihre Interessen wirksam vertreten zu können (Biskamp, 2016, S. 172).

Castro Varela und Dhawan (2020) bezeichnen Spivaks Aufsatz *Can the Subaltern Speak?* zusammen mit Saids *Orientalism* als ein Gründungsdokument der postkolonialen Studien (S. 162). Spivak spielt in ihrem Aufsatz auf die Verhinderung des Redens der subalternen Frau durch die hegemonialen Repräsentationstechniken an. Als Repräsentationstechnik versteht sie sowohl die Darstellung als auch die Vertretung subalternen Gruppen. Dabei geht es nicht darum, dass die subalterne Frau sich nicht zu Wort meldet, sondern darum, dass sie nicht gehört werden kann. Durch Repräsentationstechniken wird die Subalterne unsichtbar gemacht (Gutiérrez Rodríguez, 2012, S. 25-26). Sowohl in der kolonialistischen Geschichtsschreibung wie auch im Widerstand, wird das Männliche weiterhin als dominant betrachtet. Dadurch ist es dem weiblichen Subjekt nicht möglich, gehört zu werden (Spivak, 1942/2020, S. 57). Anhand des von der britischen Kolonialmacht verhängten Verbots der Wittwenverbrennung³ in Indien, veranschaulicht Spivak ihre These. Sowohl der britisch-koloniale Diskurs, der das Verbot verhängen wollte, als auch der indisch-nationalistische Gegendiskurs, der die Tradition beibehalten wollte, rechtfertigten sich damit, im Namen der betroffenen Frauen zu sprechen. Spivak argumentiert dabei, dass es beiden Parteien letztlich nur um die Stärkung der je eigenen, zumeist männlichen Position und

³ Die Wittwenverbrennung (Sati) war ein indisches Ritual, bei dem sich Wittwen nach dem Tod ihres Ehemannes lebendig mit ihrem Gatten im Schoss in seinem Bestattungsfeuer verbrennen liessen (Lehmann & Luithle, 2003, S. 17).

Identität ging. In der britisch-kolonialen Argumentation wurden die Frauen als Objekte paternalistischen Wohlwollens dargestellt, die man von ihren eigenen Männern retten muss. Trotz des im indischen Gegendiskurs hervorgehobenen freien Willens und Subjektstatus der Frau, blieb ihr Ausdruck ausgerechnet in ihrem Tod. Somit wurden die Frauen entweder als lebendige Objekte oder als tote Subjekte präsentiert, jedoch blieben sie als lebendige, sprechende Subjekte in beiden Darstellungen abwesend. Die realen Handlungsmöglichkeiten der Frauen wurden in diesem Diskurs beschränkt oder gar ausgelöscht (Biskamp, 2016, S. 172-173).

Das Thema Subalternität kann nicht behandelt werden, ohne über Macht und Repräsentation zu sprechen. Macht bestimmt, welche Repräsentationen als wichtig gelten und somit die bestehenden Machtverhältnisse aufrechterhalten und stützen und welche ausgeschlossen werden. Die subalternen Stimmen werden nicht nur durch die Aussonderung unterdrückt, sondern auch gegebenenfalls von anderen für ihre eigenen Zwecke verwendet. Subalternität bezeichnet demnach, sich einer dominanten sprachlichen Vorgabe unterordnen zu müssen und steht folglich im Zusammenhang mit einer materiellen und wirtschaftlichen Ungleichheitslage, die sich dadurch äussert, dass die subalternen Gruppen keinen Zugang zu Ressourcen und der Verteilung diskursiver und materieller Güter haben. Ohne den Ausschluss, die Unterdrückung und die Stigmatisierung der Subalternen könnte die herrschende Gruppe nicht an der Macht bleiben (Gutiérrez Rodríguez, 2012, S. 30).

Othering

Nach von Unger (2022) bezeichnet der Begriff *Othering* exkludierende Konstruktionsprozesse, bei denen marginalisierte Personen als «Anderer» bezeichnet werden. Dabei erfolgt eine klare Abgrenzung vom «Anderen» in Differenz zum «Eigenen». Im Rahmen der postkolonialen Theorieentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff durch Spivak, Said und Bhabha eingeführt. Der Prozess des *Othering* ist eine spezifische Form der Kategorisierung. Sie erfolgt aus einer bestimmten Perspektive und nimmt in (neo-)kolonialen Machtverhältnissen eine legitimierende Funktion ein. Dabei wird die Kategorisierung aus der privilegierten Position der vorwiegend *weissen*, westlichen Mehrheitsgesellschaft vorgenommen. Kolonisierte Gesellschaften und deren Nachfahren erhalten die Zuschreibung als *different*, gefährlich und minderwertig. So werden Machtverhältnisse, Ungleichheiten und Exklusionen re/produziert und legitimiert (S. 87). Im Kontext der Migration (also auch der Flucht) werden durch *Othering* migrierte Menschen zu «Anderen» (von Unger, 2022, S. 85).

Von Unger (2022) erklärt, dass die Unterdrückung für die betroffenen Gruppen sowohl materielle als auch schwerwiegende diskursive Nachteile erzeugt. So werden Personen in dieser Position nicht gehört,

diskriminiert und zum Schweigen gebracht (S. 89-90). Das Ziel von Othering ist die Privilegierung der «Einen». Dafür ist die Diskriminierung der «Anderen» Voraussetzung sowie Folge zugleich (Arndt, 2021, S. 16).

Ausgrenzung subalterner Gruppen

Durch Othering entstehen für «andere» Bewohnende eines Landes ausgrenzende Massnahmen, die dazu beitragen, dass diesen Personen keine politische Partizipation, demokratische Handlungsmächtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Gesetze differenzieren und hierarchisieren Menschen in unterschiedliche Kategorien (Siehe Kapitel 2.4). So wird ein hierarchisches System mit unterschiedlicher Teilhabe konstituiert und resultierend daraus werden unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen andere Rechte und Pflichten gewährt und auferlegt. Während Staatsbürger:innen mit allen Rechten ausgestattet sind, kommen auf dem gegenteiligen Spektrum geflüchteten Personen nur ein Bruchteil dieser Rechte zu (Hark, 2019, S. 23). Nach Hark (2019) sind die neuen subalternen Gruppen die Personen in einer Gesellschaft, die vom sozialen und ökonomischen Aufstieg ausgeschlossen sind und dadurch noch mehr marginalisiert werden. Die subalternen Gruppen stehen am Rande der Aufmerksamkeit und sind abgekoppelt von gesellschaftlichen Bezügen (S. 27).

Eurozentrismus und der Begriff des «Westens»

Eurozentrismus beschreibt die Annahme, dass die Entwicklungen des westlichen Europas und des nördlichen Amerikas als Modell gesehen werden, anhand dessen die Geschichten und sozialen Formationen anderer Gesellschaften gemessen und bewertet werden. Nichtwestliche Kulturen werden demnach defizitär behandelt. Bei dieser Annahme wird jedoch nicht berücksichtigt, dass der «Westen» zahlreiche interne Unterschiede und Differenzen aufweist (Conrad & Randeria, 2013, S. 35).

Der Begriff «Westen» bezeichnet mehr als nur eine geographische Lage. Mit diesem Wort wird ebenfalls ein bestimmter Gesellschaftstyp bezeichnet. Zwar ist es korrekt, dass der «Westen» in Westeuropa entstanden ist, jedoch bezieht sich das Wort in der heutigen Sprache auf Länder ausserhalb Europas und gleichzeitig sind nicht alle Länder in Europa im Begriff miteingeschlossen. Der «Westen» ist somit ein historisches und kein geographisches Konstrukt und bezeichnet einen Gesellschaftstyp, der als entwickelt, industrialisiert, städtisch, kapitalistisch, säkularisiert und modern beschrieben wird. Das Konzept des «Westens» hat Auswirkungen auf die Denk- und Wissensstruktur. Zum einen ermöglicht es eine Charakterisierung von Gesellschaften in verschiedene Kategorien, wie «westlich» und «nicht-westlich», zum anderen repräsentiert sich das Bild des «Westens» in verbaler und bildhafter Sprache

und wirkt mit anderen Vorstellungen zusammen als Repräsentationssystem. Beispielsweise ergeben sich aus dem Begriff «westlich» die Assoziationen «städtisch und entwickelt», demgegenüber werden die Begriffe «nicht-industrialisiert, ländlich, landwirtschaftlich und unterentwickelt» mit dem Begriff «nicht-westlich» assoziiert (Hall, 1992/2012, S. 222-225). Postkoloniale Theorien hinterfragen den Eurozentrismus und dessen Annahme, dass die Moderne europäischen Ursprungs ist. Der Eurozentrismus impliziert, dass der «Rest» der Welt die Entwicklung des «Westens» nachzuholen hätte und die Modernisierung nachholen müsse (Purtschert et al., 2013, S. 19).

Im Diskurs wird der «Westen» trotz seiner unterschiedlichen europäischen Kulturen als homogen dargestellt. Diese unterschiedlichen europäischen Kulturen des «Westens» sind durch die Behauptung, vom «Rest» unterschiedlich zu sein, vereinigt. Der Diskurs stellt die Welt dichotom als der «Westen» und der «Rest» dar und erzeugt damit eine vereinfachte Konzeption von «Differenz» (Hall, 1992/2012, S. 231). Diese binäre Logik des Eurozentrismus ist mit einer Wertung verbunden, die sich bis in die Alltagsüberzeugungen erstreckt. So wird beispielsweise die «weisse» Hautfarbe als die beste und «schwarze, rote oder gelbe» Haut als «Abarten» gewertet (Pieper, 2012, S. 65).

Aufgrund des Eurozentrismus ist die Zugehörigkeit für bestimmte Gruppen eingeschränkt. Um diesem Zusammenhang nachvollziehbar zu folgen, wird im nächsten Kapitel die Solidarität und Zugehörigkeit genauer erläutert.

3.4 Solidarität und Zugehörigkeit

Das folgende Kapitel erklärt die unterschiedlichen Bedeutungen von Solidarität und zeigt dessen Entstehung auf, um im Anschluss die Verbindung zwischen dem Eurozentrismus und der durch Solidarität entstehenden Zugehörigkeit herzustellen.

Der Begriff Solidarität

Der aus dem römischen Recht entsprungene Begriff der Solidarität bedeutete ursprünglich eine besondere Form der Haftung. So muss jedes Mitglied einer Gemeinschaft für die bestehenden Schulden der Gemeinschaft aufkommen, aber genauso haftet die Gemeinschaft für die Schulden jedes Einzelnen. Die Solidarität wirkt demnach in beide Richtungen (Höffe, 2018, S. 94). Eine Erweiterung der Bedeutung von Solidarität situierte sich Ende des 18. Jahrhunderts. Solidarität wurde verstanden als die gegenseitige Verantwortlichkeit zwischen zwei oder mehreren Personen (Engler, 2016, S. 28). Der moderne

Solidaritätsbegriff entstand mit der Herausbildung moderner Gesellschaften ausgehend von der Zeit der Aufklärung. Die soziale Ordnung wurde nun nicht mehr als von Gott gegeben betrachtet, sondern als von Menschen konstruiert. Dies bewirkte, dass soziale Ungleichheiten als soziale Frage gesehen wurden und veränderte die Solidarität zum politischen Kampfbegriff in der Arbeiter:innenbewegung. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts löste sich der Begriff wieder von der Arbeiter:innenbewegung hin zu einem Begriff ökonomischer, soziologischer, juristischer und politischer Variationen (Engler, 2016, S. 29).

Die Schilderung der Entstehung des Solidaritätsbegriffs verdeutlicht dessen unklare Abgrenzung. Solidarität steht für gesellschaftlichen Konsens und Zusammenhalt, aber genauso für Gruppenzugehörigkeit in Betrieben und sozialen Bewegungen. Es gibt die nachbarschaftliche und familiäre Solidarität sowie die Solidarität mit dem globalen Süden oder mit politisch Gefangenen. Die katholische Soziallehre sowie die politische Rhetorik verstehen Solidarität als eine zentrale Kategorie, mit der Hilfeleistung und Umverteilung zugunsten Schwächerer begründet werden (Dallinger, 2009, S. 21). Spieker (2020) beschreibt den Begriff aus der katholischen Soziallehre als ein Bewusstsein des wechselseitigen Verbunden-Seins und Verpflichtet-Seins. In der politischen Philosophie sowie in der Sozialethik bedeutet der Begriff, dass Menschen aufeinander angewiesen sind (S. 40).

Entstehung von Solidarität

Anknüpfend an den Begriff der Solidarität wird im folgenden Unterkapitel erläutert, was die Bedingungen für dessen Entstehung sind. Als ersten Faktor nennt Engler (2016) die Homogenität. Er stellt fest: Je mehr sich die Lebenslagen und Wertvorstellungen einer Gruppe gleichen, desto einheitlicher sind ihre Interessenlagen im Vergleich zu anderen Gruppen. Das führt wiederum zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, Solidarität aufzubauen. Demzufolge erschweren unterschiedliche Wertvorstellungen, kulturelle und/oder ökonomische Differenzen die Entstehung von Solidarität. Besonders dann ist sie erschwert, wenn mehrere Unterscheidungslinien zusammenfallen (S. 49-50).

Als zweiter Faktor ist die Grenzziehung zu nennen. Die Abgrenzung und soziale Schliessung gegenüber anderen Gruppen ist entscheidend für die Entstehung von Solidarität. Dabei funktionieren Inklusionsmechanismen umso besser, je schärfer und stärker die Exklusionsmechanismen ausgeprägt sind. Die Solidarität ist bei Gruppen mit klaren Grenzen, im Vergleich zu Gruppen mit unklaren oder offenen Aussengrenzen, stärker ausgeprägt (Engler, 2016, S. 51).

Engler (2016) nennt Interaktionsprozesse als dritten Faktor für die Entstehung von Solidarität. Bei Interaktionserfahrungen entsteht bei den Beteiligten ein Interdependenzbewusstsein. Mit zunehmenden

der Interaktionsdichte wird dieses weiter gestärkt. Kurz gesagt: Je mehr Interaktionen in der Gruppe stattfinden und die Mitglieder dabei besondere Interaktionserfahrungen machen, desto stärker ist ihr Interdependenzbewusstsein und damit ihre Solidarität ausgeprägt. Bei einer Abhängigkeitssituation verstärkt sich die Solidarität, wenn sich die Beteiligten als Schicksalsgemeinschaft wahrnehmen (S. 51-52).

Nach Höffe (2018) bedeutet Solidarität in Gefahr und Notlagen füreinander einzustehen. In der Gefahr entwickeln die Mitglieder eine emotionale Bindung zueinander, die umso stärker wird, je empathischer die Gemeinschaft ausfällt. Solidarität entsteht dort, wo das Fremd- oder Selbstverschulden nicht zutrifft, und das Schicksal bestimmend ist. Zudem wird auch von Solidarität gesprochen, wo ein Zusammengehörigkeitsgefühl besteht und aus diesem heraus gehandelt wird. Dies kann sich auf die eigene Gruppe beziehen, sich aber auch auf die gesamte Menschheit ausdehnen (S. 94-95).

Eingeschränkte Zugehörigkeit aufgrund des Eurozentrismus

Im Zusammenhang mit der Solidarität von Gruppen stellt sich die Frage, wie die Zugehörigkeit zu einer Gruppe hergestellt wird. Mecheril (2020) erklärt, dass eine Person als Teil einer Gruppe betrachtet wird, wenn sie genügend Ähnlichkeiten zum Rest der Gruppe aufweist. Zugehörigkeit kann demnach als Ordnungsbegriff verstanden werden. Gruppen suchen nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden, um andere Personen kategorisieren zu können. Menschen besitzen dabei ein praktisches und diskursives Zugehörigkeitsbewusstsein, welches sich sowohl in konkreten Handlungen als auch in sprachlichen Ausdrücken äußert. Dieses Bewusstsein beeinflusst ihr Verhalten und wird gleichzeitig durch ihr Handeln geformt, verändert und weiterentwickelt (S. 38-39). Wie im Unterkapitel Eurozentrismus und der Begriff des «Westens» im Kapitel 3.3 bereits hingewiesen, ermöglicht das Konzept des «Westens», Gesellschaften in verschiedene Kategorien einzuteilen und zu klassifizieren (Hall, 1992/2012, S. 225). Kromminga (2022) erklärt das Konzept «Westen» als einen Raum, der als abgeschlossen gilt und von Veränderungen bedroht wird. Dabei ist die Vorstellung eines unveränderlichen Kerns des «Westens» zentral. Dieser wird durch einen essentialisierten Kulturbegriff definiert und betrachtet somit bestimmte grundlegende Eigenschaften als wesentlich für den «Westen». So wird die Zugehörigkeit für viele Personen eingeschränkt oder sogar negiert, da der Kern auch auf ethnische Merkmale bestimmter Bevölkerungsgruppen übertragen werden kann. Wenn demnach eine Person nicht den vorgegebenen kulturellen oder ethnischen Merkmalen des «Westens» entspricht, kann ihre Zugehörigkeit verweigert werden (S. 197).

Die erklärte Kategorisierung der Menschen in Gruppen bzw. die Zugehörigkeit als Ordnungsbegriff weist rassistische Muster auf. Deshalb werden im folgenden Kapitel der Begriff Rassismus, dessen Entstehung sowie die Folgen von Rassismus umrissen.

3.5 Rassismus, «~~Rassentheorie~~» und struktureller Rassismus

Um nachvollziehen zu können, wie sich der strukturelle Rassismus in der Schweiz herausbildete, wird in diesem Kapitel die Definition des Rassismus erklärt und dessen Entstehung anhand der «~~Rassen-~~~~theorie~~» aufgezeigt.

Definition Rassismus

Die Anfänge des Rassismus reichen bis in die antike Philosophie zurück. Zeitlich ist jedoch der transatlantische Sklavenhandel zentral für den heutigen Rassismus. Europa suchte eine Rechtfertigung für die Enteignung, Versklavung und Ermordung von mehreren Millionen Menschen weltweit. So wurden die Kolonisierten als nicht *weiss* charakterisiert. Ihre «Andersartigkeit» schien ihnen eine Berechtigung zu geben, gegen die Prinzipien der Aufklärung sowie des Humanismus zu handeln. Die Prinzipien beinhalteten die Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit sowie Gleichheit (Arndt, 2017, S. 15). Nach Mugglin et al. (2022) wird Rassismus als ein System von Ideen, Überzeugungen und Handlungen beschrieben, das historisch entstanden ist und aktuelle Machtstrukturen legitimiert und aufrechterhält. Im modernen westlichen Sinn basierte Rassismus auf der «Theorie» der Unterschiedlichkeit der Menschen. Dafür wurde die Menschheit in Race eingeteilt. Die Zuteilung basierte auf zugeschriebenen biologischen, kulturellen oder sozialen Merkmalen, die wiederum Auswirkungen auf die sozialen zwischenmenschlichen Beziehungen hatten. Zudem wurden die Kategorisierungen als unveränderlich und vererbbar gedeutet. Die Menschengruppen wurden homogenisiert, indem sie zusammengefasst und vereinheitlicht wurden. Dadurch wurden sie als grundsätzlich verschieden markiert und deshalb als nicht vereinbar dargestellt. So wurde gleichzeitig eine Rangordnung bzw. Hierarchisierung etabliert (S. 15). Im nächsten Unterkapitel wird auf die «~~Rassentheorie~~» im Detail eingegangen.

«~~Rassentheorie~~»

Dauer (2019) erklärt, dass die «~~Rassentheorie~~» von westlichen Wissenschaftler:innen in Anlehnung an die Ideen der Aufklärung kreiert wurde. Dabei waren biologische Merkmale massgebend, um die Menschen in «~~Rassen~~» einzuteilen. Sie unterstreicht, dass diese Zuordnung keine wertneutrale

Beschreibung war. Vielmehr ging es um eine Hierarchisierung von den *weissen* Europäer:innen, welche hierarchisch oben eingeteilt wurden und somit die höhere «Rasse» bzw. überlegene «Rasse» darstellten. Demzufolge wurden die rassifizierte Personengruppen – hier die Bevölkerung der kolonialisierten Länder – hierarchisch untergeordnet und als «wilde» sowie «niedere Rasse» kategorisiert (S. 98). Durch die Konstruktion von «Rassen» liess sich die Unterdrückung bestimmter Menschen rechtfertigen. Gleichzeitig konnten die Dominanzverhältnisse des globalen Nordens gegenüber des Südens legitimiert werden (Dauer, 2019, S. 97). Die negativen und abwertenden Stigmatisierungen der Körpermerkmale wurden in direkten Bezug zur Natur gesetzt. Somit konnte behauptet werden, dass die kreierte Ordnung eine natürliche, von der Natur bestimmte sei (Dauer, 2019, S. 99). Jedoch gibt es, aus naturwissenschaftlicher Perspektive, nur eine menschliche Art – der Mensch (Bla*Sh, 2018, S. 2). Auch die Schweiz trug zur rassistischen Forschung bei, wie bereits im Kapitel 3.2 skizziert wurde.

Struktureller Rassismus

Der strukturelle Rassismus thematisiert die Legitimation von gesellschaftlichen Hierarchien. Diese sind auf die konstruierten Gruppen von Race gestützt. So findet eine Diskriminierung der Personen, die in der Hierarchie unten eingestuft sind, statt. In diesem Sinn wird ein Herrschaftsverhältnis durch gesellschaftliche Strukturen vermittelt und gelebt (Mugglin et al., 2022, S. 15). Der strukturelle Rassismus hat benachteiligende oder ausgrenzende Auswirkungen gegenüber rassifizierten Gruppen. Er ist in den Werten, Handlungen und Normvorstellungen einer Gesellschaft verankert und wird in der Öffentlichkeit als «normal» wahrgenommen und kaum hinterfragt. So sind Gesellschaft, Institutionen und Unternehmen von dieser Wahrnehmung geprägt. Hinzu kommt, dass der strukturelle Rassismus tendenziell zur Erweiterung von bestehenden Ungleichheiten führt (Mugglin et al., 2023, S. 1). Vor allem Personen aus Drittstaaten Südosteuropas, Afrikas, oder Asiens sowie Menschen, denen eine vermeintlich muslimische Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird, sind von rassifizierender Ausgrenzung stark betroffen. Auch hat die strenge Migrationspolitik und der erschwerte Zugang zur Einbürgerung massgeblichen Einfluss auf die gesellschaftliche Teilhabe in der Schweiz (Mugglin et al., 2022, S. 48).

Verteilungsfragen und Machtbeziehungen zwischen gesellschaftlichen Gruppen werden im Zusammenhang mit strukturellem Rassismus betrachtet und analysiert. Der strukturelle Aspekt des Rassismus liegt darin, dass die Ausgrenzung rassifizierter Personengruppen aus dem gesellschaftlichen Leben entlang vorgegebener gesellschaftlicher Strukturen stattfindet. Rassistische Zuschreibungen bestärken und reproduzieren die bestehenden Dominanzverhältnisse zwischen Gruppen, indem sie abwertende Unterschiede oder Trennungen hervorheben (Mugglin et al., 2022, S. 15). Die Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz zeigt auf, dass oftmals Menschen mit Migrationshintergrund mit

Rassismus konfrontiert werden. So können ausländer- und asylrechtliche Beschränkungen eine rechtlich begründete Ungleichbehandlung für sie darstellen, weshalb sie vom strukturellen Rassismus betroffen sind (Mugglin et al., 2022, S. 49).

Um das Thema Postkolonialismus abzuschliessen, wird im Folgenden eine kritische Perspektive auf die postkoloniale Theorie eingenommen.

3.6 Kritik an der postkolonialen Theorie

Castro Varela und Dhawan (2020) heben hervor, dass die postkoloniale Theorie neben ihren Erfolgen auch mit Kritikpunkten konfrontiert wird (S. 297). Diese kritischen Stimmen zur postkolonialen Theorie sollen nun zu Wort kommen.

Saids Theorien

Der Begriff und das Konzept des «Orientalismus» haben sich in den Kultur- und kritischen Sozialwissenschaften etabliert und sind heute unverzichtbar. Dennoch vergingen über 20 Jahre, bis die Arbeiten von Said ins Deutsche übersetzt wurden. Lange Zeit wurden seine Werke als irrelevant betrachtet und ignoriert (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 112). Dem *Orientalismus* wird vorgeworfen, die Stereotypen und starren Vorstellungen gegenüber des «Orients» sowie des «Westens» zu verstärken. Zweites wird das Auslassen einer Widerstandsmöglichkeit der Betroffenen bemängelt. Zuletzt wird die anklagende Sprache von Said kritisiert (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 114).

Spivaks Theorien

Spivak wurde vermehrt dafür kritisiert, ihre Texte in komplizierter und umständlicher Sprache zu formulieren. Es stellt sich die Frage, wer mit den Aufsätzen wie erreicht werden soll und warum. Gerade weil sie sich für die Befreiung unterdrückter Gruppen einsetzt, wird ihr angeraten ihr Schreibstil an die breite Masse anzupassen. Allerdings bezweifelt Spivak, dass die komplexen Realitäten unterdrückter Gruppen in einfacher Sprache adäquat darzustellen sind (Castro Varela und Dhawan, 2020, S. 224). Spivak wird nach Castro Varela und Dhawan (2020) trotz der berechtigten Kritik an ihren Werken als eine der selbstkritischsten Theoretikerinnen erkoren. So kontinuierlich und offen bekennt sich kaum ein:e andere:r zu ihren/seinen eigenen Widersprüchen (S. 227).

Der Begriff postkolonial

Nach Castro Varela und Dhawan (2020) wird es zunehmend komplizierter eine einfache, allgemeingültige Definition für die postkoloniale Theorie zu finden. Der Begriff «postkolonial» beschreibt weder eine spezifische historische Periode noch einen konkreten Inhalt oder ein politisches Programm. Dieser Befund hat in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen geführt. Es besteht eine Uneinigkeit darüber, welche Regionen, Perioden, soziopolitischen Formationen und kulturellen Praktiken nun als postkolonial gelten. Kritiker:innen merken an, dass die Idee der Postkolonialität zu flexibel ist und deshalb droht an Wirkmächtigkeit zu verlieren (S. 298).

Postkoloniale Entwicklungen

Es ist nach Castro Varela und Dhawan (2020) notwendig, die unterschiedlichen postkolonialen Entwicklungen in den geopolitischen Kontext zu setzen. Beispielsweise ist Argentinien nicht in der gleichen Art und Weise postkolonial, wie Hongkong sowie sich der französische Kolonialismus in Algerien nicht mit dem japanischen in Korea vergleichen lässt. Somit stellt sich die Frage, ob es möglich ist, bei den diversen postkolonialen Kontexten von einer einzigen geteilten Erfahrung zu sprechen (S. 299).

Eurozentrismus

Als weiterer wichtiger Kritikpunkt nennen Castro Varela und Dhawan (2020) den Vorwurf des Eurozentrismus. Aufgrund der Tatsache, dass die Theorie im globalen Norden entwickelt wurde, wird ihr vorgeworfen, andere nicht-westliche Sichtweisen zu vernachlässigen. Zumal die postkoloniale Theorie ein Produkt US-amerikanischer Elitehochschulen ist. Besonders nicht-westliche Kritiker:innen betonen, dass die postkoloniale Theorie nur den Intellektuellen der «Ersten Welt» von Nutzen ist und somit eine besondere Anziehungskraft hat für *weisse* und diasporische Intellektuelle, die im Westen arbeiten (S. 301-302). Auch die Autor:innen der postkolonialen Theorie sind selbstkritisch. Said fragt sich, ob eine Kritik zu bestehenden Normen aus einer Position der westlichen Hochschulen aus tatsächlich angemessen ist. So thematisiert auch Spivak den Widerspruch ihrer eigenen Arbeit an der Hochschule, die sie für mitverantwortlich für die Produktion neokolonialen Wissens hält (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 306).

Klasse, Geschlecht und Sexualität

Castro Varela und Dhawan (2020) erläutern, dass die postkoloniale Theorie die Kategorien Klasse, Geschlecht und Sexualität unzureichend untersucht und diese komplexen Felder auf eine identische Kategorie mit Rassismus reduziert. Beispielsweise wird die doppelte Unterdrückung der kolonisierten Frauen ungenügend hervorhoben. Da Frauen in den indigenen Gesellschaften vor der imperialen Herrschaft meist bereits durch die bestehenden Machtverhältnisse benachteiligt wurden, gibt das ihrer sexuellen und ökonomischen Ausbeutung einen anderen Charakter als die Unterdrückung der Männer durch die imperialen Herrschaftsverhältnisse (S. 313).

Asiatischer Raum

Dekoloniale Kritiker:innen heben hervor, dass sich die postkoloniale Kritik hauptsächlich auf den asiatischen Raum bezieht und wenige arabische und afrikanische Räume erhebt. Das ist durch die prominenten Stimmen – Said, Spivak und Bhabha –, die aus diesen Regionen stammen, zu kontextualisieren. Sie haben nachfolgende Generationen von Wissenschaftler:innen inspiriert, ähnliche Regionen in den Fokus zu nehmen (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 331).

3.7 Beantwortung der zweiten Unterfragestellung

Die Auseinandersetzung mit der postkolonialen Theorie zeigt, dass auch die Schweiz postkoloniale Strukturen aufweist, obwohl sie nie eine Kolonialmacht war. Der Rassismus ist in der Schweizer Struktur verankert. Dieser strukturelle Rassismus hat benachteiligende und ausgrenzende Auswirkungen auf rassifizierte Gruppen. Weil sich der Rassismus in Werten, Handlungen und Normvorstellungen widerspiegelt, wird er kaum hinterfragt und führt zur Persistenz von Ungleichheiten. Auf der Basis dieser Gegebenheiten wird folgende Fragestellung formuliert:

Mit welchen Ansätzen der postkolonialen Theorie kann die Kategorisierung, Stereotypisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung marginalisierter Gruppen in einer Gesellschaft erklärt werden?

Otherring-Prozesse spielen bei der postkolonialen Theorie eine zentrale Rolle. Sie stellen eine spezifische Art der Ausgrenzung dar, bei der Gruppen kategorisiert und anhand dieser Kategorisierung ausgegrenzt werden. Dabei wird die Kategorisierung vorwiegend von der *weissen*, westlichen Mehrheitsgesellschaft von einer privilegierten Position aus vorgenommen. Somit stellt die Diskriminierung der «Anderen», die

Voraussetzung und zugleich die Folge für die Privilegierung der «Einen» dar. Gemäss Saids *Orientalismus* wird diese Kategorisierung bestärkt durch das eurozentristische Narrativ, das den «Orient» als unvernünftig darstellt. Das Narrativ erstreckt sich dabei über mehrere Disziplinen und beeinflusst insofern die akademische sowie die ausserakademische Wissensproduktion. Dadurch wird diese Kategorisierung und Stereotypisierung ständig reproduziert. Der Eurozentrismus spielt dabei eine wichtige Rolle. Durch die dichotome Abgrenzung zwischen dem «Westen» und dem «Rest» hebt der Eurozentrismus die Überlegenheit des «Westens» hervor. So werden *Weisse* als übergeordnet gesetzt. Dieses Konzept des «Westens» prägt die Schrift- und Bildsprache und wirkt mit anderen Vorstellungen als Repräsentationssystem zusammen.

Durch Repräsentationstechniken werden die kategorisierten Gruppen unterdrückt und ausgeschlossen. Spivak nennt diese Gruppen die Subalterne. Durch die Unterdrückung haben subalterne Gruppen keinen Zugang zu diskursiven und materiellen Gütern. Sie werden systematisch durch Gesetze ausgegrenzt und hierarchisch abgestuft. Dadurch, dass sie in den Gesetzen nicht inkludiert werden, ist keine politische Partizipation möglich und die Unterdrückung bleibt somit bestehen.

Die Solidarität hat einen Einfluss, ob sich Personen für marginalisierte Gruppen einsetzen. Dabei ist die Abgrenzung und soziale Schliessung entscheidend für die Entstehung von Solidarität. Die postkolonialen Strukturen erschweren durch die Kategorisierung, Stereotypisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung marginalisierter Gruppen die Entstehung und Entfaltung von Solidarität. Zusätzlich behindert eine niedrige Zugehörigkeit solidarische Handlungen. Wie bereits oben erwähnt, wird das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt, wenn die Personen genügend Ähnlichkeiten zueinander aufweisen. Aufgrund der Kategorisierung und damit einhergehenden Hierarchisierung durch postkoloniale Strukturen ist dieses Zugehörigkeitsgefühl abgeschwächt. Dieser Kreislauf bestätigt und reproduziert somit die bestehenden rassistischen Strukturen einer Gesellschaft.

4 Eine normativ-ethische Analyse

Die Ethik beschäftigt sich mit Normen, Regeln, Wertungen und Überzeugungen, die unser Handeln und Entscheiden bestimmen. Diese können in verschiedene Bereiche, wie Moral (Sitte), Recht, Religion, Erziehung, Politik, Technik, Medizin, Konventionen und Einsichten guten Lebens (Ethos) situiert werden und können dabei sozial, autonom oder heteronom, kategorisch oder hypothetisch sein (von der Pfordten, 2010, S. 1). Dabei kann die Ethik zwischen der deskriptiven und der normativen Ethik unterteilt werden. Die deskriptive Ethik befasst sich auf empirischer Ebene mit der Erfassung der Werte und Normen, nach denen das Zusammenleben in verschiedenen Gemeinschaften funktioniert (Wallimann-Helmer, 2017, S. 1). Die moralischen Überzeugungen werden beschrieben, jedoch nicht bewertet (Stoecker et al., 2023, S. 6; Kälin, 2011, S. 3).

Im Gegensatz zur deskriptiven Ethik versucht die normative Ethik zu moralischen Urteilen zu gelangen und befasst sich damit, wie das Zusammenleben oder andere Herausforderungen idealerweise geregelt werden sollen (Stoecker et al., 2023, S. 6; Wallimann-Helmer, 2017, S. 1). Die normative Ethik geht der Bewertung und Legitimation von moralischen Vorstellungen nach, indem sie beurteilt, ob sie ethisch richtig oder falsch sind. So wird die Legitimität von Werten und Normen überprüft (Kälin, 2011, S. 3).

Die normative Ethik lässt sich wiederum in die theoretische – auch allgemeine normative Ethik genannt – und Angewandte normative Ethik (Kurz: Angewandte Ethik) unterteilen. Bei der theoretischen normativen Ethik dienen Anwendungsbeispiele als Mittel, um die theoretischen Überlegungen zu veranschaulichen. Demgegenüber geht es in der Angewandten Ethik darum, theoretische Konzepte anzuwenden, um ethische Probleme zu lösen (Stoecker et al., 2023, S. 8).

In den folgenden Kapiteln wird an erster Stelle die theoretische normative Ethik und deren Subkategorien erläutert. Nachfolgend werden die verschiedenen Diskussionspunkte in Bezug auf die Einwanderungspolitik aufgezeigt, um das Spannungsfeld zwischen Ethik und Migration zu erklären. Im dritten Teil wird auf die Angewandte Ethik eingegangen und in diesem Zusammenhang die Berufsethik der Sozialen Arbeit dargestellt.

4.1 Theoretische normative Ethik

Nach Henning (2019) umfasst die theoretische normative Ethik Theorieansätze, die sich damit befassen, welche moralischen Forderungen bestehen und wie sie zu begründen sind (S. 45). Dieses Kapitel befasst sich mit den Theorieansätzen der Pflichtenethik sowie der konsequentialistischen Ethik. Durch die Pflichtenethik lässt sich die moralische Verpflichtung zur Aufnahme von Geflüchteten anhand der Hilfeleistungspflichten beschreiben. Der Utilitarismus, welcher der konsequentialistischen Ethik untergeordnet wird, nimmt Bezug zu den Menschenrechten als moralisches Recht. Abschliessend wird die Ethik in Bezug zur Migration gestellt.

4.1.1 Pflichtenethik

Die Pflichtenethik zeigt die unmittelbare Verbindung von Pflichten zu Handlungen auf. In diesem Zusammenhang wird das Konzept der kantischen Pflichtenethik erfasst, welche den hypothetischen als auch den kategorischen Imperativ beinhaltet. Abschliessend wird die Hilfeleistungspflicht, die sich aus der Pflichtenethik ergibt, in Relation zur Thematik Flucht gestellt.

Relationspole von Pflichten

Pflichten stehen in direkter Relation zu Handlungen. Wer eine Pflicht hat, soll handeln. Die Pflichtenethik ist demnach handlungsbestimmend und somit konfliktlösend. Hierbei ist die Frage, von wem Pflichten ausgehen und gegen wen sie sich richten können, relevant. Dabei hat jede Pflicht eine:n Adressat:in (die handelnde Person) und einen Ursprung bzw. Urheber:in. Der Ursprung der Pflicht kann dabei von diverser Natur sein, wie ein Vertrag, eine Gemeinschaft, die handelnde Person selbst, Werte usw. Als dritten Relationspol kann es eine:n Berechtigte:n geben. Diese Person darf die Ausführung der pflichtgemässen Handlung fordern. Des Weiteren kann eine Pflicht eine:n Begünstigte:n oder eine:n Belastete:n haben. Hier stellt sich die Frage, zu wessen Gunsten oder Lasten die Pflicht besteht. Zuletzt kann die Pflicht eine:n Betroffene:n beinhalten. Diese Person kann von der Pflicht bzw. Handlung in positiver oder negativer Weise (auch durch Zufall) betroffen sein (von der Pfordten, 2010, S. 272-274).

Kantische Pflichtenethik

Für die gegenwärtigen Ansätze der Pflichtenethik – auch deontologische Ethik genannt – ist vor allem die Ethik Immanuel Kants prägend (Schmidt, 2023, S. 67). Von der Pfordten (2010) erklärt, dass Kant den einzelnen Menschen als Ursprung der ethischen und moralischen Verpflichtungen angenommen hat. Die handelnde Person, Adressat:in und Urheber:in der Pflicht sind hierbei per definitionem ein und dieselbe Person. Kant bezeichnete deshalb die Pflichten gegen sich selbst als Grundlage und Bedingung aller Pflichten (S. 275). Bei der Pflichtenethik steht die moralische Beurteilung einzelner Handlungen oder Handlungstypen im Vordergrund. Im Gegensatz zur konsequentialistischen Ethik (siehe Kapitel 4.1.2) ist dabei der moralische Status einer Handlung nicht ausschliesslich durch die Konsequenzen dieser Handlung bestimmt (Schmidt, 2023, S. 67). Ein wichtiger Grundsatz in der kantischen Ethik besagt, dass Menschen, die selbstständig denken können, moralischen Pflichten unterliegen. Diese Pflichten ergeben sich aus den Entscheidungen, was wir anderen Menschen gegenüber tun sollten oder nicht tun sollten (Schmidt, 2023, S. 67). Kants Pflichtenethik fordert, dass wir unsere Entscheidungen so treffen sollten, dass alle anderen vernünftigen Wesen in derselben Situation unter denselben Gründen die gleiche Entscheidung treffen würden. Dadurch wird sichergestellt, dass die persönliche Willkür und eigene Beweggründe nicht bevorzugt werden (Henning, 2019, S. 80).

Hypothetischer und kategorischer Imperativ

Kant unterscheidet zwischen dem hypothetischen und kategorischen Imperativ. Der hypothetische Imperativ wird als eine Handlungsanleitung verstanden, um ein gewünschtes Ziel zu erreichen (Pauer-Studer, 2020, S. 36). Sprachlich kann er nach Pauer-Studer (2020) wie folgt formuliert werden: «Wenn du X willst, dann tu Y» (S. 36). Der kategorische Imperativ dagegen – nach Pauer-Studer (2020) in der sprachlichen Form: «Du sollst X tun» (S. 36) – wird um seiner selbst willen akzeptiert (Pauer-Studer, 2020, S. 36). Die Handlung steht für sich selbst und ist unabhängig von anderen Zwecken. Sie wäre somit für alle objektiv notwendig (Kant, 2016, S. 36). Pauer-Studer (2020) erklärt, dass moralische Gebote für Kant kategorische Imperative sind, die unbedingt und ausnahmslos gelten. Dabei lässt sich die Moral nach Kant nicht auf hypothetische Zweck-Mittel-Überlegungen reduzieren. Die moralische Richtigkeit unserer Handlungen bestimmen sich nicht durch den Wert eines bestimmten Ziels, das mit dieser Handlung erreicht werden soll, sondern durch die Art der Handlungen selbst. Eine Handlung gilt demnach nur als moralisch richtig, wenn sie die Bedingungen des obersten Grundsatzes der Moral – des kategorischen Imperativs – erfüllt. Der moralische Wert von Handlungen bestimmt sich nach Kant aus den subjektiven Prinzipien, die die handelnde Person leiten. Dabei stellt sich die Frage, ob diese sub-

jektiven Handlungsprinzipien den Kriterien eines moralisch guten Handelns entsprechen oder nicht (S. 36).

Der kategorische Imperativ lässt sich anhand von Maximen darstellen. Dabei sind Maximen das Verständnis der handelnden Person davon, was sie tut und warum (Henning, 2019, S. 80). Sie sind Grundsätze des Handelns, die Individuen leiten (Pauer-Studer, 2020, S. 36). Kant (2016) formuliert dies wie folgt: «ich soll niemals anders verfahren als so, dass ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden» (S. 21). Der kategorische Imperativ muss als strenges allgemeines Gesetz verstanden werden (Höffe, 2018, S. 69).

Hilfeleistungspflichten

Als eine Unterkategorie der Pflichten, sind die Hilfeleistungspflichten zu nennen (Von der Pfordten, 2010, S. 281). Damit Hilfeleistungspflichten erbracht werden, ist ein spezifisches Verhältnis zwischen Akteur:in und hilfesuchender Person vorausgesetzt. Solche Verhältnisse können durch eine gegenseitige Vereinbarung oder ein Versprechen gegeben sein und können sowohl faktisch als auch stillschweigend geschlossen werden. In einer räumlichen oder zeitlichen Nähebeziehung, einem Staat oder auch in einer Freundschaft entstehen solche gegenseitigen Verpflichtungen zu Hilfeleistung und kooperativem Verhalten. Die weltumspannenden Medien haben dazu geführt, dass sich ein Bewusstsein globaler Interdependenz und Solidarität entwickelt hat, verbunden mit der Erwartung der Hilfeleistung in Notsituationen (siehe Kapitel 3.4) (Von der Pfordten, 2010, S. 285). In diesem Zusammenhang stellt die Verpflichtung, Geflüchtete aufzunehmen, bereits eine Form des «Einspringens» für andere dar. Wenn alle Staaten ihren Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte nachkommen würden, gäbe es keine Geflüchtete. Die Legitimität der internationalen Ordnung würde jedoch davon abhängen, dass die grundlegenden Rechte aller Menschen tatsächlich geschützt werden. Die einzelnen Staaten wären demnach verpflichtet, zusätzliche Pflichten zu übernehmen, sobald andere Staaten ihren Schutzpflichten nicht nachkämen (Cassee & Goppel, 2023, S. 625).

4.1.2 Konsequentialistische Ethik

Dieses Kapitel behandelt die konsequentialistische Ethik und die daraus entstandenen Handlungsfolgen. Danach wird der Utilitarismus als eine der Wertelehren der konsequentialistischen Ethik beleuchtet und dessen Gebrauch in der Politik kritisiert.

Handlungen haben das Ziel, dass Dinge einen bestimmten Verlauf nehmen. Dabei kann die Veränderung durch einen Eingriff oder durch absichtliches Unterlassen bewirkt werden. Die konsequentialistische Ethik befasst sich mit den Auswirkungen – den Konsequenzen – einer Handlung (Henning, 2019, S. 46). Nach Schroth (2023) hängt die moralische Richtigkeit oder Falschheit einer Handlung dabei nur davon ab, wie gut oder schlecht ihre Konsequenzen, verglichen mit den Konsequenzen anderer verfügbarer Alternativen, sind. Im Verständnis der Maximierungserlaubnis bzw. des Maximierungsgebots ist anzunehmen, dass es niemals moralisch falsch bzw. immer moralisch erlaubt ist, die Handlung mit den besten Konsequenzen auszuführen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die konsequentialistische Ethik von der Pflichtenethik (siehe Kapitel 4.1.1), in welcher die moralische Richtigkeit nicht nur von den Konsequenzen einer Handlung, sondern auch von anderen Faktoren abhängig ist. Konsequentialistische Theorien in ihrer Standardform gehen über die bloße Maximierungserlaubnis hinaus und folgen einem Maximierungsgebot. Hier ist die Handlung mit den besten Konsequenzen nicht nur erlaubt, sondern geboten. Sie besagen, dass eine Handlung dann moralisch richtig ist, wenn ihre Konsequenzen mindestens so gut sind wie die Konsequenzen jeder anderen Handlung, die stattdessen ausgeführt werden könnte (S. 59).

Arten von Folgen

Bei der Beurteilung von Handlungen werden die Konsequenzen immer aus einer Perspektive betrachtet, die vor dem Zeitpunkt ihres Eintretens liegt. Dabei gibt es vier Möglichkeiten von Folgen: Die beabsichtigten, die vorausgesehenen, die für die Person voraussehbaren und die nach einem objektiven Standard voraussehbaren Handlungsfolgen (Birnbacher, 2013, S. 178). Die erste Möglichkeit – die beabsichtigten Handlungsfolgen – beurteilen die moralische Qualität von Handlungen nach den Folgezuständen, deren Bewirkung mit ihnen beabsichtigt ist. Bei den vorausgesehenen Handlungsfolgen wird die moralische Qualität der Handlung anhand der Folgen bemessen, welche die Person voraussieht, gleichgültig, ob sie diese Folgen beabsichtigt oder lediglich in Kauf nimmt. Bei den Handlungsfolgen, welche für die Person voraussehbar sind, wird die Richtigkeit und Falschheit einer Handlung nicht daran gemessen, was die Person faktisch voraussieht, sondern was sie nach Massgabe der individuellen und situativen Möglichkeiten voraussehen kann. Hier werden nur Faktoren berücksichtigt,

die der Person zum Zeitpunkt der Handlung zur Verfügung stehen. Die moralische Qualität von Handlungen wird bei der Beurteilung der Handlungsfolgen, die nach einem objektiven Standard voraussehbar sind, nicht von den Folgen abhängig gemacht, welche die Person selbst voraussieht oder voraussehen kann, sondern von den Folgen, die nach dem Stand des Wissens vorausgesehen werden können (Birnbacher, 2013, S. 179-182).

Die Konsequenzen von Handlungen haben für die Betroffenen einen bestimmten Wert. Dabei gibt es innerhalb der konsequentialistischen Ethik unterschiedliche Wertlehren. Bei diesen Wertlehren geht es darum, was gut oder schlecht für die betroffenen Individuen ist (Henning, 2019, S. 54-55). Im Folgenden wird auf eine der drei Theorien näher eingegangen, nämlich auf den Hedonismus bzw. den Utilitarismus.

Utilitarismus

Der Utilitarismus ist der konsequentialistischen Ethik unterzuordnen (Henning, 2019, S. 45). Die Gründer des Utilitarismus sind Jeremy Bentham und John Stuart Mill (Tas, 2012, S. 38). Der Begriff Utilitarismus hat seinen Ursprung aus dem lateinischen Wort «utilitas», was Nutzen oder Nützlichkeit bedeutet (Tas, 2012, S. 42). Die utilitaristischen Theorien werden in handlungs- und regelutilitaristische Ansätze unterschieden. Der handlungsutilitaristische Ansatz orientiert sich nach den Folgen einer Handlung. Somit wird die Beurteilung der ethischen Qualität abhängig von den Folgen dieser Handlung gemacht. Der regelutilitaristische Ansatz berücksichtigt in seiner ethischen Bewertung die Einhaltung oder Verletzung von Normen bzw. Regeln (Quante, 2013, S. 134).

Im Laufe der Zeit hat sich die Bedeutung des Utilitarismus weiterentwickelt (Höffe, 2018, S. 61). Die Unterscheidung hat sich auf einen Nutzensummenutilitarismus und einem Durchschnittsnutzenutilitarismus erweitert. Der klassische Nutzensummenutilitarismus strebt die Maximierung des Nutzens an, unabhängig davon, wie dieser Nutzen auf die Individuen verteilt wird. Die Haltung von Durchschnittsnutzenutilitarist:innen zielt darauf ab, den individuellen Nutzen zu maximieren. Hier liegt der Fokus auf die Nutzenquantität und nicht auf die Nutzenqualität. Demzufolge erlaubt die Herangehensweise des Durchschnittsnutzenutilitarismus den Aspekt von Gleichheit und Gerechtigkeit (Quante, 2013, S. 135).

Die vier Teilprinzipien des Utilitarismus

Der Utilitarismus wird nicht mehr als homogene Theorie gesehen. Trotzdem lässt sich ein Kern herauskristallisieren, der die wichtigsten Bestandteile des Utilitarismus zusammenfasst. Dieser Kern wird als Moralprinzip gesehen und besteht aus vier Teilprinzipien. In einem ersten Schritt wird der Fokus auf die Folgen einer Handlung gelegt und diese gilt es zu beurteilen. An zweiter Stelle wird der Nutzen dieser Folgen anhand des Utilitätsprinzips gemessen. Das Utilitätsprinzip besagt, dass das moralisch Richtige darin besteht, das grösstmögliche Glück für die grösstmögliche Anzahl von Menschen zu erreichen. An dritter Stelle wird der Begriff des Guten genauer betrachtet. Da es verschiedene Definitionen bzw. ein unterschiedliches Verständnis vom Guten gibt, existieren diverse Formen des Utilitarismus. In der heutigen Zeit ist der Präferenzutilitarismus, der sich nach den Vorlieben bzw. Präferenzen der betroffenen Person orientiert, weit verbreitet. Somit ist es jeder Person selbst überlassen, was sie als Glück bzw. Leid definiert. Wer sich nach dem klassischen Utilitarismus orientiert, sieht das Glück im Mass an Freude, welche eine Handlung herbeiführt. Dementsprechend wird das dritte Teilprinzip dem hedonistischen Prinzip zugeordnet. Das letzte Teilprinzip legt den Fokus auf das Wohlergehen aller. Es wird auch das Sozialprinzip genannt. Hier liegt der Schwerpunkt nicht auf dem Wohl bestimmter Individuen oder einer Gruppe, sondern auf dem Wohl aller, die von der Handlung betroffen sind. Diese vier Teilprinzipien erklären das Prinzip der Nützlichkeit respektive des Utilitaristischen (Höffe, 2018, S. 61).

Der Utilitarismus in der Politik

Obwohl der Utilitarismus sich weiterentwickelt hat, weist er schwerwiegende Probleme auf (Quante, 2013, S. 136). Pauer-Studer (2020) kritisiert den Utilitarismus dafür, dass er keine Erklärungen für die Kategorien der moralischen Rechte aufzeigt. Die moralischen Rechte sind als elementares Anrecht der Menschen zu sehen. Die Menschenrechte (siehe Unterkapitel Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Kapitel 4.3.2), welche durch die ratifizierte Menschenrechtskonvention im internationalen Recht verankert ist, gelten als ein moralisches Recht. Das Verständnis, dass Menschen als Menschen moralische Rechte haben, hat einen grossen Einfluss auf die Politik einer Gesellschaft. Der Schwerpunkt des Utilitarismus liegt darin, dass durch den Fokus auf die Nutzenmaximierung die Menschenrechte keinen Platz finden. Das heisst, alle anderen moralischen Kategorien werden durch ihren Beitrag an den Nutzen definiert und erhalten so ihre Rechtfertigung. So wird bei der Gewährung der Rechte an Menschen deren Nützlichkeit beachtet und basierend darauf ein Recht gewährt oder nicht. Diese Nützlichkeitsabschätzung ist jedoch problematisch, da sie in eine instrumentalistische Rechtfertigung

münden kann. Das moralische Recht sollte aufgrund der Wünsche und Ansprüche, die Menschen durch ihr Menschsein haben, ohne Nützlichkeitsabschätzung, anerkannt werden (S. 87-88).

Das Problem kann umgangen werden, wenn die Kategorie der Rechte zwar an die Nützlichkeit gekoppelt, sie jedoch nicht auf ihren instrumentellen Beitrag zum allgemeinen Nutzen begründet werden. Weiter wird erklärt, dass die Möglichkeit bestehen muss, ungerechte Gesetze kritisieren zu können. Als ungerecht wird beschrieben, wenn eine Person nicht das erhält, was sie verdient, aber einer anderen Person dieses Recht eingeräumt wird. So entsteht eine Parteilichkeit, die es zu unterlassen gilt (Pauer-Studer, 2020, S. 88). Daher soll eine Person von der Gesellschaft erwarten dürfen, dass sie in der Wahrung dieses Rechts geschützt wird. Die Rechtfertigung dieser Grundlage wird mit der allgemeinen Nützlichkeit begründet und leitet sich vom Rechtssystem ab, welches zur allgemeinen Sicherheit beiträgt und somit die Grundbedürfnisse der Menschen wahrt (Pauer-Studer, 2020, S. 89).

Abschliessend lässt sich festhalten, dass der Utilitarismus durch seine Einfachheit heraussticht, sich an empirischen Sachverhalten orientiert und auf die Interessen der Menschen eingeht. Jedoch fehlt bei der Nutzenmaximierung die moralische Dimension. Aus diesem Grund ist es nicht mehr ausreichend, den Utilitarismus als die vorherrschende Moraltheorie anzuerkennen, nur weil das Wohlergehen der Allgemeinheit im Zentrum steht (Pauer-Studer, 2020, S. 90-91).

4.2 Ethik und Migration

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Spannungsfeld von Ethik und Migration. In diesem Kontext wird der Unterschied von Migration und Flucht erklärt. Um die Herausforderungen der Einwanderungspolitik aufzeigen zu können, werden die Diskussionspositionen Recht auf Ausschluss, Recht auf Einwanderung sowie Recht auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit erläutert.

Tas (2012) beschreibt die Lage der Migrant:innen nicht nur als ein soziales und wirtschaftliches, sondern auch als ein ethisches Problem. Er erklärt, dass basierend auf Gedanken der ethischen Philosophie, menschenwürdige und der momentanen Zivilisation entsprechende Lösungsansätze gefunden werden können (S. 6). Wichtig zu erwähnen ist hierbei, dass Migration und Flucht nicht gleichzustellen sind. Wenn Menschen einen Ort verlassen, um sich anderswo aufzuhalten, sei dies kurzfristig oder langfristig, handelt es sich um Migration. Migration kann innerhalb der Landesgrenze oder über Landes- oder Kontinent-Grenzen hinweg stattfinden. Die Gründe dafür sind divers und meistens handelt es sich um mehrere Beweggründe. Geflüchtete hingegen haben keine andere Wahl, als ihr Land zu verlassen. Ihr

Leben oder ihre Sicherheit ist gefährdet. Meist sind sie zudem Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt (Amnesty International, ohne Datum). Demzufolge ist Flucht eine Form von Migration (Frieters-Reermann, 2013, S. 13).

Recht auf Ausschluss vs. Recht auf Einwanderung

Die politische Migrationsdebatte zeigt die Haltung der Staaten gegenüber geflüchteten Personen auf. Die Staaten vertreten die Haltung, dass die Einwanderung von Menschen, die nicht politisch verfolgt werden, zu beschränken ist. Hierbei orientieren sie sich nach den Interessen ihrer eigenen Bürger:innen. Ein solches «Recht auf Ausschluss» wird in der migrationsethischen Debatte stark diskutiert (Cassee & Goppel, 2023, S. 621). Die Unterstützer:innen des «Rechts auf Ausschluss» begründen ihre Argumente hauptsächlich aus zwei Aspekten. Zum einen aus kultureller Sicht und zum anderen aus institutioneller Sicht. Ersteres gewährt kulturellen Gemeinschaften, Nationen oder Völkern das Recht auf kollektive Selbstbestimmung. Staaten bieten diesen kulturellen Gruppen eine institutionelle Heimat, welche zur Begründung des staatlichen Rechts auf Ausschluss führt. Somit wird das Recht auf nationale Gemeinschaft über das «Recht auf Einwanderung» gestuft. Die institutionellen Ansätze legen bei der Begründung eines Rechts auf Ausschluss keinen Wert auf den Bezug zur kulturellen oder identitären Form (Cassee & Goppel, 2023, S. 622). Mona (2012) vergleicht Staaten mit privaten Vereinen indem behauptet wird, dass Staaten, wie private Vereine einen Ermessensspielraum hätten. Demzufolge haben Staaten das Recht eine Fusionierung nicht einzugehen bzw. haben sie das Recht auf Ausschluss (S. 156).

Demgegenüber stehen die Vertreter:innen des «Rechts auf Einwanderung». Sie erheben einen Anspruch auf individuelle Selbstbestimmung mit dem Bezug auf die Wahl des eigenen Aufenthaltsorts. In diesem Kontext wird die Verbindung zwischen internationaler Migration und innerstaatlicher Mobilität gemacht. Sie argumentieren mit der nationalen Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit, welche gleichzeitig ein anerkanntes Menschenrecht ist. Dieses Menschenrecht sollte im internationalen Migrationsrecht gleichfalls gelten (Cassee & Goppel, 2023, S. 622).

Recht auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit

Ein weiteres Argument liefert die kosmopolitische Vertragstheorie der Gerechtigkeit nach John Rawls. Mit dem «Schleier des Nichtwissens» befinden sich Menschen in einem Zustand, bei dem sie nicht wissen, wo auf der Welt sie geboren werden. Auch die soziale Position, in die sie hineingeboren werden, ist ihnen unklar. Rawls Theorie beleuchtet, dass sich jede Person für ein Recht auf globale Bewegungs-

und Niederlassungsfreiheit entscheiden würde, wenn sie sich hinter dem «Schleier des Nichtwissens» befände (Mona, 2012, S. 149-150).

Einwanderungspolitik

Kritisch zu betrachten sind auch die Entscheidungsprozesse bzw. die Entscheidungsträger:innen der Einwanderungspolitik. Diese Entscheidungsprozesse werden in der Regel zu Gunsten der eigenen Bürger:innen festgelegt. So sind die Interessen der Betroffenen, die der Migrierenden, nicht vertreten. Die Folgen der Einwanderungspolitik sollten aus einer unparteiischen Haltung, wie die des globalen «Schleier des Nichtwissens», beurteilt werden. Ein weiterer Aspekt der Migrationsdebatte liegt im Demokratieprinzip. Es besagt, dass sich Menschen, die einer Verpflichtung staatlicher Gesetze unterworfen sind, ein Mitbestimmungsrecht über die relevanten Gesetzte haben sollten. Da die Einwanderungsbeschränkung sich zwingend auf Menschen im Ausland ausrichtet, sind sie demokratisch nicht vertretbar. Sie sollten auf internationaler Ebene demokratisch ausgehandelt werden, damit sie demokratisch konform sind (Cassee & Goppel, 2023, S. 623).

Die politischen Entscheidungsprozesse werden nicht zu Gunsten der betroffenen Personen gefällt. Von einer sozialarbeiterischen Sicht aus kann die Einwanderungspolitik daher als ein soziales Problem angesehen werden. Die Profession der Sozialen Arbeit verpflichtet sich, ihr Wissen über soziale Probleme der Öffentlichkeit, Forschung und Politik zur Verfügung zu stellen und anwendbar zu machen (AvenirSocial, 2010, S. 14). Um das soziale Problem der Einwanderungspolitik ausreichend argumentativ zu vertreten, fehlt die berufsethische Perspektive. Für eine ethische Einordnung der Berufsethik ist die Erklärung der Angewandten normativen Ethik notwendig, welche im folgenden Kapitel dargelegt wird.

4.3 Angewandte normative Ethik

Schmocker (2021) erklärt, dass die Angewandte Ethik der normativ-philosophischen Ethik zugeteilt wird (S. 2). Nach Horster (2013) stellt sich die Angewandte Ethik individueller Anwendungsprobleme und moralischer Fragen. Dabei sind alle Menschen von den Problemen betroffen, mit denen sich die Angewandte Ethik beschäftigt, da das Zusammenleben von der Lösung dieser Probleme abhängt (S. 12). Die Angewandte Ethik lässt sich beschreiben als Summe verschiedener Bereichsethiken, die auch untereinander in Verbindung stehen können oder bereichsübergreifend sind (Stoecker et al., 2023, S. 6). Darunter fällt demnach auch die Berufsethik der Sozialen Arbeit.

Stoecker et al. (2023) definieren die Angewandte Ethik folgendermassen: Mit den Mitteln der Ethik wird versucht, den Menschen dabei zu helfen, sich in bestimmten Situationen moralisch richtig zu verhalten, in denen Unklarheit oder Unsicherheit besteht, was in dieser Situation moralisch richtig wäre (S. 7). In diesem Zusammenhang werden in den kommenden Kapiteln die katholische Soziallehre als politische Ethik sowie die Berufsethik der Sozialen Arbeit und, untergeordnet, die Menschenrechte und Menschenwürde beleuchtet.

4.3.1 Subsidiarität als Prinzip der katholischen Soziallehre

Das vorliegende Kapitel widmet sich dem Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre⁴. Es wird die Verbindung von Solidarität und Partizipationsrechten sowie der Würde des Menschen hervorgehoben und verdeutlicht, dass die katholische Soziallehre somit eine politische Ethik darstellt.

Entstehung des Begriffs der Subsidiarität

Der Begriff Subsidiarität lässt sich ableiten aus dem lateinischen Wort «subsidium», was Hilfe, Rückhalt oder Schutz bedeutet. Der Begriff findet heute Verwendung in der Rechtswissenschaft, wo er für eine bestimmte Form der Gesetzeskonkurrenz steht. Im Sinne der Rechtswissenschaft erhält eine Norm erst dann Gültigkeit, wenn es keine andere Norm gibt, die in Kraft tritt oder angewendet wird. Erst wenn keine entsprechende Vorschrift in einer anderen Rechtsquelle vorhanden ist, kommt subsidiäres Recht zur Anwendung. Es kann demnach von einer unterstützenden, quasi einer Hilfs-Norm gesprochen werden (Jakob, 2000, S. 13).

Die katholische Soziallehre des 19. und 20. Jahrhunderts ergänzt den Begriff um neue Bedeutungsaspekte. Das Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre besagt, dass der Staat lediglich eine unterstützende Rolle bei der Selbstverantwortung kleiner Gemeinschaften einnehmen soll. Das, was eine Person aus eigener Initiative leisten kann, soll ihr nicht genommen und der Gemeinschaft übertragen werden. Stattdessen ist es die Aufgabe der Gemeinschaft, im Bedarfsfall Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Subsidiarität und Solidarität sind somit eng miteinander verbunden. Alle diese Elemente werden sodann auf die Gesellschaft angewendet, die sich aus den Primärgruppen, Sekundärgruppen und dem Staat zusammenstellen. Als Primärgruppen werden z.B. Familien bezeichnet, die durch persönlichen

⁴ Der Begriff katholische Soziallehre ist gleichzusetzen mit dem der christlichen Sozialethik (Sutor, 2013, S. 10). Diese Arbeit braucht den Begriff Soziallehre, da er in den zitierten Quellen am meisten verwendet wurde.

Kontakt und Überschaubarkeit der Mitglieder charakterisiert sind. Mit der Sekundärgruppe werden die Gemeinden, Berufsverbände und Gewerkschaften verstanden, die örtlich und funktional sind. Der Staat bildet abschliessend die umfassende politische Gemeinschaft (Jakob, 2000, S. 10). Dabei sollten die kleineren Gemeinschaften gegenüber Eingriffen von übergeordneter, also staatlicher Seite, geschützt werden (Jakob, 2000, S. 13).

Gründung des Subsidiaritätsprinzips

Gustav Gundlach und Oswald von Nell-Breuning gelten als Urheber und Namensgeber des Subsidiaritätsprinzips (Wieshuber, 2009, S. 25). Als Schüler der solidarischen Schule – begründet durch Heinrich Pesch – entwickelten sie seinen sozialphilosophischen Gesellschaftsentwurf «Solidarismus» weiter. Der ursprüngliche Entwurf befasste sich mit einer Gesellschaftskonzeption, in der die solidarische Verbundenheit der Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern das zentrale Prinzip des Zusammenlebens darstellte. Der Gesellschaftsentwurf hatte zum Ziel, eine Alternative zum liberalistischen Individualismus und sozialistischen Kollektivismus aufzuzeigen (Wieshuber, 2009, S. 42). Im nächsten Unterkapitel wird der weiterentwickelte Gesellschaftsentwurf umrissen. Nach Jakob (2000) entwickelte die solidarische Schule in Abgrenzung zur rationalistischen klassischen Nationalökonomie einen sozialwissenschaftlich geprägten Ansatz auf der Grundlage von Ethik und Moral. Dabei ist zu betonen, dass das Subsidiaritätsprinzip trotz seiner christlich-sozialen Tradition keineswegs als exklusiv christliche oder katholische Idee zu verstehen ist (S. 11).

Das Gemeinwohl

Nach dem weiterentwickelten Gesellschaftsentwurf hat das Gemeinwohl einerseits einen gemeinschaftlichen Wert und daraus zugleich einen Wert für das Einzelwohl. Daher gilt es, das Gemeinwohl als innere Struktur der Gesellschaft zu schützen. Aus dem solidarischen Verhältnis der Personen zueinander ergibt sich ein dynamisches Verhältnis zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl. Das Subsidiaritätsprinzip setzt eine vielfach gegliederte und organisierte Gesellschaft voraus. Auf dieser Grundlage fungiert es als Prinzip der Zuständigkeitsverteilung für die gegenseitige solidarische Hilfe (Wieshuber, 2009, S. 42-43). Die ursprüngliche Bedeutung von Hilfe und Unterstützung wird durch das Subsidiaritätsprinzip in den Kontext einer bestimmten Auffassung von Staat und Gesellschaft gestellt (Jakob, 2000, S. 12).

Partizipationsrechte

In diesem Zusammenhang hebt Sedmak (2017) hervor, dass die Menschen die Verantwortung haben, zum Gemeinwohl beizutragen. Daraus ergeben sich auch Partizipationsrechte, da nach der Soziallehre die Würde der menschlichen Person an das Recht geknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilnehmen zu können und so zum Gemeinwohl beizutragen. Zusätzlich sind die Verpflichtungen zum persönlichen Wachstum und zur Entwicklung von Tugend zu erwähnen. Daraus kann geschlossen werden, dass ein Aspekt der Politik darin besteht, Rahmenbedingungen für ein tugendhaftes Leben zu schaffen (S. 26). Die Soziallehre ist somit nicht nur eine Sozialethik, sondern auch eine politische Ethik (Iorio, 2023, S. 112)

Die Hervorhebung der Partizipationsrechte sowie der Teilhabe ist vergleichbar mit dem Kapitel *Grundsatz der Partizipation* des Berufskodex der Sozialen Arbeit: «Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten» (AvenirSocial, 2010, S. 10). Sedmak (2017) führt weiter aus, dass die Soziallehre dazu aufruft, sensibel gegenüber Situationen zu sein, welche die Würde des Menschen verletzen (S. 27).

Menschenwürde

Gemäss der Menschenwürde solle gewährleistet sein, dass den Menschen alles zur Verfügung steht, was sie für ein wirklich menschliches Leben brauchen (Sedmak, 2017, S. 26). Eine ähnliche Definition der Menschenwürde findet sich in den Grundprinzipien der Menschenrechte (siehe Unterkapitel Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Kapitel 4.3.2). Aus der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen in ihrer Würde resultiert ein gleiches Recht aller Menschen auf Wohlergehen. Jedoch hängen die Lebensperspektiven eines Menschen stark vom Geburtsort ab, wodurch die Menschenwürde verletzt wird. Spätestens wenn eine Weltordnung auf der massenhaften Verletzung der Würde anderer Menschen aufbaut oder diese zumindest in Kauf nimmt, kann sie nicht mehr als gerecht bezeichnet werden. Folglich ergeben sich starke moralische Verpflichtungen der Privilegierten gegenüber den Benachteiligten (Babo, 2015, S. 41).

4.3.2 Berufsethik der Sozialen Arbeit

Dieses Kapitel behandelt einen der Bereiche der angewandten Ethik – der Berufsethik der Sozialen Arbeit. Es wird auf ihre drei Mandate eingegangen, die sich aus der Gesellschaft, den Adressat:innen und der Profession ergeben. Zuletzt widmet sich das Kapitel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, als Basis für den Berufskodex der Sozialen Arbeit.

Das Doppelmandat eines Berufes

Ein Beruf erhält seinen Auftrag bzw. sein Mandat zum einen von der Gesellschaft und zum anderen von den Adressat:innen. Demzufolge herrscht in einem Beruf ein Doppelmandat (Staub-Bernasconi, 2014, S. 31). Die Profession der Sozialen Arbeit hingegen weist ein Tripelmandat auf. Zu dem erwähnten Doppelmandat, welches in einem Beruf zu finden ist, kommt das Mandat der Profession hinzu. Daher hat sich die Soziale Arbeit, in Bezug auf ihren Auftrag, vom Doppelmandat hin zum Tripelmandat weiterentwickelt (Staub-Bernasconi, 2014, S. 31).

Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Ein historischer Rückblick belegt, dass das erste Mandat der Sozialen Arbeit sich Ende des 18. Jahrhunderts etabliert hat (Schmocker, 2011, S. 47). Beim ersten Mandat handelt es sich um das Mandat der Gesellschaft bzw. des Staates, welches einem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle nachgeht (AvenirSocial, 2010, S. 7). Im Verlauf der 60er-Jahre fand das zweite Mandat seine Anwendung in der Sozialen Arbeit (Schmocker, 2011, S. 47). Es legt den Fokus auf die Adressat:innen bzw. das Begehren seitens der Menschen, welche die Soziale Arbeit beanspruchen, sprich die Klientel (AvenirSocial, 2010, S. 7). Jedoch wurde im Verlauf der 90er-Jahre das Spannungsfeld zwischen dem ersten (Staat) und zweiten Mandat (Klientel) unübersehbar. Da sich die Klientel zum einen in einem bürgerschaftlichen Verhältnis zum Staat, aber genauso in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Sozialen Arbeit befinden, entsteht für die Soziale Arbeit durch die ersten zwei Mandate ein Konfliktfeld. Um dieser Zwangslage entgegenzuwirken, wurde das dritte Mandat der Sozialen Arbeit eingeführt (Schmocker, 2011, S. 47).

Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit

Nach Staub-Bernasconi (2018) setzt der Zusammenhang von Disziplin und Profession bzw. Theorie und Praxis voraus, dass sich das Handeln auf theoretisch begründete und wissenschaftlich überprüfte Aussagen bezieht. Die Profession der Sozialen Arbeit muss demnach das wissenschaftliche Wissen in Arbeitshypothesen und Handlungsleitlinien für die Praxis transformieren und dabei den besonderen

Notlagen ihrer Adressat:innen gerecht werden. Aufgrund historischer Fakten muss man davon ausgehen, dass auch die Soziale Arbeit für wirtschafts- und parteipolitische oder religiöse Interessen bis hin zu menschenverachtende Ideologien missbraucht werden könnte. Aus diesem Grund ist ein eigener Ethikkodex notwendig. Er erfüllt die Aufgabe, sich auf einer ethisch-moralischen Ebene von den genannten Herausforderungen und je nachdem entsprechenden Gesetzen abzugrenzen (S. 114-115). Nach Schmocker (2011) setzt sich das dritte Mandat der Sozialen Arbeit aus drei Elementen zusammen. Das erste Element befasst sich mit dem Professionswissen. Dieses beinhaltet das Beschreibungs- und Erklärungswissen aus den zugänglichen inter- sowie transdisziplinären Wissenschaften. Hiermit werden Antworten auf den Gegenstand der Sozialen Arbeit, also der «sozialen Probleme», erarbeitet. Das zweite Element legt den Fokus auf die Werte. Sie haben eine berufsethische Basis einschliesslich moralischer Anforderungen. Die moralischen Anforderungen bilden den Berufskodex der Sozialen Arbeit. Das dritte Element appelliert an die Menschenwürde und die daraus formulierten Menschenrechte (S. 21). Aus diesem Grund wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im nächsten Unterkapitel erläutert.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Am 26. Juni 1945 wurde die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) gegründet. Bereits seit dem Ersten Weltkrieg bestand die Idee einer internationalen Organisation zur Sicherung des Friedens, jedoch machte das Scheitern des Völkerbundes mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges neue Aushandlungsverfahren zur Friedenssicherung notwendig. Mit der Verfassung der 111 Artikel umfassenden Charta wurden die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen verabschiedet. Der Inhalt der Charta ist seitdem sowohl das Ziel des «negativen» Friedens, also die reine Abwesenheit militärischer Gewalt, als auch Massnahmen zur Förderung eines positiven Friedens. Dies umfasst die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sowie die Zusammenarbeit in den Politikfeldern Menschenrechte, Entwicklung, Wirtschaft und Kultur (Vereinte Nationen, 2023).

Die Vereinten Nationen verabschiedeten am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (folgend AEMR), welche bis heute als Grundlage des internationalen Rechts in Belangen der Menschenrechte gilt. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO Pakt I) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) traten 1966 in Kraft und bildeten zusammen mit der AEMR die Internationale Charta der Menschenrechte (Eidgenössisches Departement des Innern, ohne Datum).

Die AEMR erklärt bürgerliche, politische und soziale Rechte, die allen Menschen aufgrund ihrer Würde zukommen sollten (humanrights.ch, ohne Datum). Art. 1 AEMR erklärt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Die AEMR umfasst 30 Artikel, in denen Garantien zum Schutz der menschlichen Person, Verfahrensrechte und klassische Freiheitsrechte wie z.B. die Meinungs- und Religionsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder die Ehefreiheit sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt werden (humanrights.ch, ohne Datum). Art. 2 AEMR legt fest, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der AEMR verkündeten Rechte und Freiheiten haben. Dabei wird im Art. 2 AEMR nicht unterschieden zwischen «Rasse», Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Art. 2 AEMR bestimmt ausserdem: «Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist». In der Schweiz sind die Menschenrechte sowie UNO Pakt I und II in der Bundesverfassung in Form der Grundrechte verankert. Art. 7-40 BV widmen sich den Grundrechten, wobei die Sozialrechte aus dem UNO Pakt I nicht vollständig anerkannt werden. Sie werden als Sozialziele formuliert und sind keine direkt durchsetzbaren Ansprüche für das Individuum, sondern gelten als Richtwerte für die Politik (humanrights.ch, 2022). Art. 35 Abs. 1 BV hebt die Verwirklichung der Grundrechte hervor und legt fest, dass sie in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist nach Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Art. 35 Abs. 3 BV besagt zudem, dass die Behörden dafür sorgen, dass die Grundrechte auch unter Privaten wirksam werden, soweit sie sich dazu eignen.

Die Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit halten fest, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit für die Wahrung der Menschenrechte einzusetzen haben (AvenirSocial, 2010, S. 14). Das nachfolgende Unterkapitel befasst sich deshalb mit dem Berufskodex und geht auf seinen Zweck ein.

Beschreibung des Berufskodex der Sozialen Arbeit der Schweiz

Der Berufskodex von AvenirSocial legt das moralisch berufliche Handeln auf Grundlage ethischer Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest (AvenirSocial, 2010, S. 5-6). Zusätzlich unterstützt er die ethische Rechtfertigung der Arbeit mit den Adressat:innen der Sozialen Arbeit. Der Berufskodex fungiert als Orientierungshilfe. Sei dies bei der Entwicklung einer Berufshaltung oder bei einer Stellungnahme. Die Berufsidentität und das Selbstverständnis der Professionellen der Sozialen Arbeit wird durch den Berufskodex gefördert (AvenirSocial, 2010, S. 5). Die Verschriftlichung des Berufs-

kodex hat Auswirkungen auf die Reichweite, Charakterisierung, Differenzierung sowie Orientierung innerhalb sowie ausserhalb der Profession der Sozialen Arbeit (Kaminsky, 2018, S. 155).

Zum Abschluss folgt die Beantwortung der dritten Unterfragestellung als letztes Kapitel.

4.4 Beantwortung der dritten Unterfragestellung

Das Demokratieprinzip postuliert, dass Menschen, die einem Gesetz untergeordnet sind, das Recht haben sollten, daran mitzuwirken. Durch die gesellschaftliche Teilhabe sowie politische Partizipation wird das ermöglicht. Zusätzlich ist die menschliche Würde einer Person daran geknüpft, am öffentlichen Leben aktiv teilnehmen zu können. Die Politik in der Schweiz muss Bedingungen für eine gesellschaftliche Teilhabe bereitstellen, was sie für geflüchtete Personen nicht macht, da sie aus rechtlichen Gründen nicht am politischen Leben partizipieren können. Daher können sich Betroffene nicht politisch gegen die Ungleichbehandlung von Geflüchteten einsetzen. Hier sieht sich das dritte Mandat der Sozialen Arbeit in der Verantwortung, sich für Personen einzusetzen, die keine partizipatorischen Mitbestimmungsrechte haben. Vor diesem Hintergrund wird die dritte Unterfragestellung beantwortet. Sie lautet:

Mit welchen Aspekten der normativen Ethik können die Handlungen der Schweiz in Bezug auf die Asylpolitik kritisiert werden?

Die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen in ihrer Würde begründet ein gleiches Recht auf Wohlergehen. Ungerechte Lebensperspektiven aufgrund des Geburtsorts verletzen demnach die Menschenwürde. Daher stehen privilegierte Personen in der moralischen Handlungspflicht, Benachteiligten die Menschenwürde zu ermöglichen.

Gemäss der konsequentialistischen Ethik spielt die Qualität der moralischen Handlung besonders eine Rolle, wenn man die Konsequenzen einer Handlung aufgrund von objektiven Standards voraussehen kann. Es ist demnach aus konsequentialistisch ethischer Sicht notwendig, dass der Bundesrat auf menschenunwürdige Situationen, wie Flucht reagiert. Was er im Falle der Ukraine gemacht hat. In der Vergangenheit hat der Bundesrat diese Pflicht gegenüber anderen Geflüchteten jedoch nur teilweise wahrgenommen. In diesem Zusammenhang kann die Praxis der Aufnahme von geflüchteten Personen in der Schweiz kritisiert werden.

Damit Hilfeleistungspflichten erbracht werden, ist ein spezifisches Verhältnis zwischen Akteur:in und hilfeschender Person vorausgesetzt. Solche Verhältnisse können durch eine gegenseitige Vereinbarung oder ein Versprechen gegeben sein und können sowohl faktisch als auch stillschweigend geschlossen werden.

Die Pflicht zu helfen, entsteht aus einer Verbindung oder Verpflichtung zwischen Akteur:in und der hilfeschenden Person. Die Menschenrechte können als eine solche Verpflichtung genannt werden, da die Staaten, die sie ratifiziert haben, sich zu dessen Wahrung verpflichtet haben. Demnach ist der Staat dazu verpflichtet, Geflüchteten zu helfen und ihren Schutz zu gewähren.

Kants Zitat zur Formulierung des kategorischen Imperativs lautet: «Ich soll niemals anders verfahren als so, dass ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden» (Kant, 2016, S. 21). Vor diesem Hintergrund kann das Handeln des Bundesrates kritisch beurteilt werden. Mit der Ungleichbehandlung im Asylwesen handelt er nicht so, als könne er das Gesetz für alle/allgemein wollen können.

Der Utilitarismus zeigt das Dilemma einer Nutzenmaximierung in der Politik auf. In sich sollte das Recht nützlich sein, aber nicht ausschliesslich mit dem Fokus der Nutzenmaximierung. Folglich wird argumentiert, dass der Utilitarismus durch die Betonung der Nutzenmaximierung die moralische Dimension vernachlässigt. Es braucht einen Grundsatzentscheid vom Bundesrat, um den Schutzstatus S bzw. den Ausweis S für Geflüchtete einzusetzen. Die Prinzipien des Utilitarismus spiegeln sich im Prozess des bundesrätlichen Grundsatzentscheids wider. So lässt sich daraus ableiten, dass durch den Grundsatzentscheid der grösstmögliche Nutzen für die betroffenen Personen erzielt werden möchte. Um das Wohl für die meisten Menschen berücksichtigen zu können, nutzt der Bundesrat die Konsultation mit den Kantonen sowie den relevanten Institutionen. Jedoch orientiert sich die Schutzgewährung bzw. die Erteilung eines Ausweis S ausschliesslich an der Staatszugehörigkeit. Somit ist das Recht auf Schutz nicht jedem Menschen gewährt, was in der Konsequenz eine nicht menschen- sondern eine staatsangehörigkeitsorientierte sowie nicht moralische Praxis bedeutet.

Durch die Aktivierung des Schutzstatus S wird das Recht auf Einwanderung nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zugesprochen und gilt nicht generell für Geflüchtete. Aus einer normativ-ethischen Perspektive ist diese Ungleichbehandlung einer Kritik würdig.

5 Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit aus einer sozialpolitischen Perspektive

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit hält unter anderem fest, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen initiieren und unterstützen sollen. Darüber hinaus sollen sie sich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der Lösung von strukturellen Problemen beteiligen (AvenirSocial, 2010, S. 7). Durch das Kapitel *Soziale Gerechtigkeit* des Berufskodex steht die Soziale Arbeit in der Pflicht, Diskriminierung zurückzuweisen, ungerechte Praktiken aufzudecken sowie Solidarität einzufordern (AvenirSocial, 2010, S. 11).

Das folgende Kapitel orientiert sich an den für diese Arbeit relevanten Inhalten des Berufskodex der Sozialen Arbeit und beschreibt den Handlungsbedarf aus einer sozialpolitischen Perspektive. In diesem Sinne werden das politische Mandat sowie mögliche Interventionen auf der Mesoebene erläutert, gefolgt von einem Appell an die Hochschulen. Die Interventionen auf der Makroebene beinhalten die politische Partizipation sowie die Wahrung der Menschenwürde und Integrität.

5.1 Politisches Mandat der Sozialen Arbeit

Schmocker (2019b) erklärt das politische Mandat der Sozialen Arbeit als ein verpflichtender Auftrag an die Sozialen Arbeit. Der Auftrag besteht darin, Menschen dabei zu unterstützen und zu begleiten, damit sie (auch) in politischen Zusammenhängen die Möglichkeiten zur Bewältigung ihrer sozialen Probleme vorfinden und nutzen können (S. 2). Die Bewältigung der sozialen Probleme im politischen Umfeld hängt davon ab, ob die Betroffenen Zugang zu menschen- und bedürfnisgerechten Systemen haben. Dabei spielen günstige Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Sie bieten entscheidende Handlungschancen an, um die vielfältigen Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen. Diese können biotischer⁵, psychischer, sozialer oder kultureller Natur sein. Die Soziale Arbeit strebt danach, den Betroffenen zu ermöglichen, entsprechende politische Rahmenbedingungen zu erlangen (Schmocker, 2019b, S. 3).

Auch nach dem internationalen Ethikkodex sind Sozialarbeitende verpflichtet, soziale Gerechtigkeit zu fördern, ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken abzulehnen und solidarisch zu arbeiten.

⁵ Der Begriff biotisch stammt aus der Biologie. Jede Population besteht aus Wechselwirkungen mit anderen Populationen. Unter biotischen Faktoren werden alle lebenden Komponenten bzw. Wechselwirkungen einer Population bezeichnet. Der Gegenbegriff dazu wäre abiotisch und umfasst alle nicht-lebenden Faktoren (Licht, Temperatur etc.) (Begon et al., 2012/2017, S. 308).

Soziale Bedingungen, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen, sind zu benennen und entgegenzutreten. Dabei macht der Ethikkodex deutlich, dass es sich um mehr als «nur» individuelle Unterstützung handelt. Sozialarbeitende müssen auch politisch agieren, um diese Ziele zu erreichen. Gerade im Kontext der Flucht ist es für die Soziale Arbeit notwendig, sich politisch einzumischen, da dieses Feld stark von unerfüllten Bedürfnissen der Klientel durch Menschenrechtsverletzungen vor, während und nach der Flucht sowie durch (rechtliche) Unsicherheit geprägt ist (Prasad, 2019, S. 190).

5.2 Interventionen auf der Mesoebene

Prasad (2018) erläutert, dass neben der individuellen Unterstützung der Klient:innen die menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit das Ziel verfolgt, strukturelle Lücken zu erkennen und diese zu bearbeiten. Hierzu gehören Methoden wie die Öffentlichkeits- sowie Lobbyarbeit, die strategische Prozessführung, bei der als eine Form der juristischen Prozessführung (Menschen)Rechtsverletzungen zur höheren Instanz gebracht werden, um strukturelle Klarheit über ähnliche Fälle zu erreichen, bestimmte Lücken aufzuzeigen und/oder Klient:innen weitere Handlungsoptionen zu ermöglichen. Als weitere Methoden sind das Whistleblowing als eine Offenlegung illegaler, unmoralischer oder illegitimer Verhaltensweisen sowie die Nutzung des UN- Menschenrechtsschutzsystems zu nennen (S. 25-26). Das UN-Menschenrechtsschutzsystem verfügt im Wesentlichen über fünf Beschwerdemöglichkeiten: Schattenberichtsverfahren, Individualbeschwerdeverfahren, Untersuchungsverfahren, die Anrufung von Sonderberichterstatter:innen und die Beteiligung am Universal Periodic Review-Verfahren. Dabei hängt der Aufwand von der Art der Beschwerde ab (Prasad, 2019, S. 193-194). Nachfolgend wird das Schattenberichtsverfahren näher erläutert.

Staaten, die eine UN-Konvention ratifiziert haben, sind regelmässig dazu verpflichtet, Berichte über die Umsetzung der Konvention an den entsprechenden Ausschuss zu senden. Für NGOs, akademische Institutionen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und weiteren Institutionen besteht die Möglichkeit, diese Staatenberichte zu kommentieren. Ein solcher Bericht wird als Schattenbericht bezeichnet und stellt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bericht des Staates dar. Dabei beziehen sich Schattenberichte entweder auf den gesamten Staatenbericht oder auf einzelne Artikel. Vorgaben zu Form, Umfang oder Ähnlichem gibt es nicht, jedoch sollten die Informationsquellen nachvollziehbar und transparent sein. Durch die Schattenberichte wird dem Ausschuss ein differenziertes Bild der Menschenrechtslage in einem Land geliefert und ermöglicht, entsprechende Empfehlungen an den

Staat zu richten. Um an einem solchen Bericht mitzuarbeiten ist lediglich die Bereitschaft relevant, Fälle so zu dokumentieren, dass sie strukturelle menschenrechtsrelevante Lücken aufzeigen, diese zu analysieren und die Information an die NGOs weiterzuleiten. Die Mitwirkung von deutschen Studierenden des Masterstudienprogramms *Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession* kann exemplarisch als eine solche Intervention genannt werden. Beruhend auf ihrer Forschungsarbeit verdeutlichten die Masterstudierenden in ihrem Bericht, wie der deutsche Staat die Menschenrechte von armen Menschen verletzt, indem er nicht ausreichend für sie sorgt. Es zeigte sich, dass der Ausschuss den Bericht sehr ernst nahm, da sich darin deutliche Worte zu Armut in Deutschland fanden (Prasad, 2019, S. 194).

5.3 Appell an die Hochschulen

Damit sich die Soziale Arbeit mit Geflüchteten als Menschenrechtsprofession ausweisen kann, muss sie Menschenrechtsverletzungen im Inland thematisieren. Dabei genügt es nicht, diese nur zu benennen. Aus der Erkenntnis sollte sich ein Auftrag für die Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen ergeben. Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist eine Erweiterung des Methodenrepertoires der Sozialen Arbeit notwendig, um strukturelle Veränderungen zu initiieren und zu erreichen. Die Hochschulen sind hier in erster Linie verantwortlich für die Erweiterung des Methodenrepertoires. Die Soziale Arbeit ist verpflichtet, sich mit den Menschenrechten auseinanderzusetzen, die eigene Arbeit systematisch zu analysieren und mandatswidrige Forderungen abzulehnen. Die Hochschulen, deren Dozierende sowie Berufsverbände stehen hierbei in der besonderen Verantwortung, praktizierende Sozialarbeitende zu stärken, gegebenenfalls zu schützen und bei (rechtlichen) Auseinandersetzungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang können Interventionen, aber auch Stellungnahmen oder Positionspapiere hilfreich sein (Prasad, 2019, S. 196).

5.4 Intervention auf der Makroebene – politische Partizipation

Die Professionellen der Sozialen Arbeit können sich unmittelbar und situativ politisch partizipieren. Sei dies an Demonstrationen oder Referenden (Opielka, 2017, S. 54-55). Die «Aktion Vierviertel» ist ein Beispiel für ein Referendum, welches sich für die Rechte bzw. Partizipation migrierter Personen einsetzt. Sie fordert ein Grundrecht auf Einbürgerung. Der Verein «Aktion Vierviertel» ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, die Demokratie in der Schweiz zu fördern. Alle Einwohner:innen der Schweiz sollen

das Bürgerrecht erlangen, um am politischen sowie gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können. Der Name des Vereins verweist auf den Fakt, dass in der Schweiz momentan ungefähr ein Viertel der Bevölkerung politisch nicht partizipieren darf. Das ist aus einer (direkt) demokratischen Perspektive nicht vertretbar, weshalb der vierte Viertel der Bevölkerung inkludiert werden sollte (Aktion Vierviertel, 2021). Die Soziale Arbeit könnte sich für das Referendum der Aktion Vierviertel einsetzen. Sei dies durch Sammeln von Unterschriften, Aufklärung der Bevölkerung über die Thematik oder durch die persönliche Unterstützung für das Team des Vereins Aktion Vierviertel. Letzteres kann in einer beratenden oder einer betreuenden Funktion veranlasst werden.

Castro Varela und Dhawan (2020) betonen, dass die postkoloniale Theorie im deutschsprachigen Raum auf besonderes Interesse in den kritischen Migrationsstudien, dem Antirassismus, der kritischen Weisheitsforschung sowie den Multikulturalismusdebatten stiess. Dabei wurde der Fokus auf die Möglichkeiten politischer Partizipation gelegt und die Privilegien *weisser* Menschen aufgrund einer rassistisch strukturierten Gesellschaft aufgezeigt. Als wichtiges politisches Interventionsfeld sind die kolonialen Kontinuitäten von Flucht- und Migrationspolitik im europäischen Kontext, sowie die Alltagserfahrungen von Rassismus und Diskriminierung von Migrierten im postkolonialen Europa zu nennen. Diese bedürfen einer permanenten Adressierung und sind darum zwingend mit der postkolonialen Theorie in Verbindung zu bringen (S. 322).

Für die Soziale Arbeit ist es erforderlich, Massnahmen auf politischer Ebene einzufordern, im Namen derjenigen Menschen, die entweder aktuell bzw. aufgrund struktureller Gegebenheiten nicht die Fähigkeit dazu haben. Diese Massnahmen sollen darauf abzielen, gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen und politische Strukturen zu schaffen, die den Bedürfnissen aller Menschen gerecht werden (Schmocker, 2019b, S. 4).

5.5 Menschenwürde und Integrität

Nach Melter (2018) können die Anfangspassagen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und verschiedener UN-Konventionen unter der Erläuterung zusammengefasst werden, dass alle Menschen die gleiche ihnen innewohnende Würde und Rechte haben. Dabei kann die Würde, mit Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aspekte, unter dem Begriff der menschlichen Integrität konkretisiert werden. In Bezug auf die körperliche, psychische, kognitive, rechtliche, soziale, moralische und gruppenbezogene Ebene werden Integritäten ausdifferenziert. Analog zu den Menschenrechten wird

gefordert, dass die Integrität vor Verletzung geschützt und deren Entfaltung ermöglicht wird. Als Grundlage gerechtigkeitsorientierten, diskriminierungs- und rassismuskritischen Denkens und Handelns, wird das Ziel der Wahrung und Ermöglichung der Integrität und die Gleichwertigkeit aller Menschen verstanden. In den Bereichen der Sozialen Arbeit werden vielfach Menschenrechte gebrochen und Integritäten verletzt, indem Adressant:innen systematisch ausgeschlossen oder benachteiligt werden (S. 237).

6 Schlussfolgerungen

Das letzte Kapitel beginnt mit der Beantwortung der Hauptfragestellung dieser Bachelorarbeit und beleuchtet im Anschluss weiterführende Themen, die in einer anderen Arbeit gewinnbringend zu bearbeiten wären.

6.1 Beantwortung der Hauptfragestellung

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst und beantworten somit folgende Hauptfragestellung:

Mit welchen Argumenten kann die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen im Schweizer Asylwesen durch die Aktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Geflüchtete anhand des dritten Mandats der Sozialen Arbeit kritisch diskutiert werden?

Durch die Aktivierung des Schutzstatus S für geflüchtete Ukrainer:innen wird die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen im Schweizer Asylwesen sichtbar. Besonders der Vergleich mit Geflüchteten, die einen Ausweis F für vorläufig Aufgenommene erhalten, macht die unterschiedlichen Rechte sichtbar: Durch den Ausweis S werden den Geflüchteten der Ukraine mehr Rechte eingeräumt.

Die Soziale Arbeit ist durch ihr drittes Mandat verpflichtet, soziale Probleme aus einer wissenschaftlichen, ethischen und menschenrechtsorientierten Grundlage zu bearbeiten. Die Ungleichbehandlung geflüchteter Personen stellt ein soziales Problem dar, das es zu adressieren gilt. Dabei kann die postkoloniale Theorie als wissenschaftliche Grundlage herangezogen werden. Sie erklärt die Entstehung der bis in unsere Gegenwart wirksamen Kategorisierung, Stereotypisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung von «Anderen». Die Aktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Geflüchtete könnte als Resultat solcher postkolonialen Strukturen interpretiert werden, da sie bestimmte Gruppen bevorzugt und andere benachteiligt.

Das zweite Element des dritten Mandats der Sozialen Arbeit befasst sich mit ethischen Werten und moralischen Anforderungen. Die sozialen Probleme sollen aus einer ethischen Sicht beurteilt werden. Dabei verpflichtet sowohl der Berufskodex der Schweiz als auch der internationale Ethikkodex die Sozialarbeitenden dazu, soziale Gerechtigkeit zu fördern und ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken abzulehnen. Nach einer normativ-ethischen Beurteilung zeigt sich das Schweizer Asylwesen

als ungerecht und, dass es in unterschiedlicher Hinsicht ethisch nicht vertretbar ist. Die normative Ethik und somit auch die Berufsethik der Sozialen Arbeit argumentieren, dass alle Menschen eine gleichwertige Würde haben und somit ein gleiches Recht auf Wohlergehen und Schutz. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erklärt zudem, dass bürgerliche, politische und soziale Rechte allen Menschen aufgrund ihrer Würde zukommen sollten. Die Aktivierung des Schutzstatus S für eine spezifische Gruppe von Geflüchteten verletzt die Menschenwürde bzw. Menschenrechte und verdeutlicht die ungerechte Praxis des Schweizer Asylwesens.

Eine kritische Diskussion über die ungerechte Behandlung geflüchteter Personen im Asylwesen ist daher notwendig, um auf diese Missstände hinzuweisen und mögliche Verbesserungen einzufordern. Mit den Ausführungen zur postkolonialen Theorie und normativ-ethischen Grundsätzen, lässt sich die Praxis im Schweizer Asylwesen im Kontext des dritten Mandats der Sozialen Arbeit kritisch reflektieren und argumentativ belegen.

6.2 Ausblick

Die Autorinnen dieser Arbeit mussten sich auf bestimmte Themen fokussieren und haben dadurch andere, interessante Bereiche ausgelassen. Der Ausblick zeigt mögliche weiterführende Aspekte auf, die in einer anderen Arbeit ausgeführt werden könnten.

Wie bereits im Kapitel 3.1 erwähnt, sind die Konzepte von Bhabha nicht Teil dieser Arbeit. Es wäre jedoch spannend, die Widerstandsmöglichkeiten der Kolonisierten sowie die unterschiedlichen Aspekte der Kultur weiter auszuführen. Da die Kultur ein komplexes Thema ist, das den Einbezug weiterer unterschiedlicher Theorien zur Folge gehabt hätte, entschieden sich die Autorinnen den Begriff der Kultur(en) nicht in die Bachelorarbeit aufzunehmen. Sie würden es jedoch begrüßen, in einer weiterführenden Arbeit davon zu lesen.

Da sich diese Arbeit hauptsächlich auf der Makroebene mit der Ungleichbehandlung geflüchteter Personen befasst, wäre es spannend, auch die Mikro- sowie Mesoebene genauer zu beleuchten. Konkret ist die Integration ein interessantes Thema, das sich gut mit den geschilderten Ausführungen vereinbaren liesse. Auch würde sich anbieten, den rechtlichen Begriff des Flüchtlings und die weiteren Aufenthaltsbewilligungen bzw. -status der Schweiz auszuführen.

Abschliessend ist erwähnenswert, dass die Autorinnen bei der Literaturrecherche vermehrt Kritik an der Genfer Flüchtlingskonvention vorgefunden haben. Da die Arbeit sich jedoch auf die Ausweise S und F fokussiert, wurde das Thema nicht weiter aufgegriffen. Es wäre jedoch spannend, die Genfer Flüchtlingskonvention und deren Auswirkungen genau zu analysieren.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30).
- Aktion Viertel. (2021). *Team*. <https://www.aktionviertel.ch/team/>
- Amnesty International. (ohne Datum). *Asyl und Migration: Grundlagen und Begriffe*.
<https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/zahlen-fakten-und-hintergruende/grundlagen-und-begriffe>
- Arndt, S. (2017). *Die 101 wichtigsten Fragen: Rassismus* (3. Aufl.). Verlag C.H. Beck.
- Arndt, S. (2021). *Rassismus begreifen: Vom Trümmerhaufen der Geschichte zu neuen Wegen*. Verlag C.H. Beck.
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).
- Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (SR 142.311).
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (SR 142.312).
- AvenirSocial. (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].
- AvenirSocial. (2014). *Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014*.
<https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf>
- Babo, M. (2015). Rechtliche Differenzierung von Migration aus sozialetischer Perspektive. In M. Dabrowski, J. Wolf & K. Abmeier (Hrsg.), *Migration gerecht gestalten* (S. 39–90). Ferdinand Schöningh.
- Begon, M., Howarth, R. W. & C. R. Townsend. (2020). *Ökologie* (3. Aufl., A. Held, Übers.). Springer Spektrum (engl. *Essentials of Ecology*, John Wiley & Sons 2012). <http://doi.org/10.1007/978-3-662-49906-1>
- Birnbacher, D. (2013). *Analytische Einführung in die Ethik* (3. Aufl.). De Gruyter.
- Bischoff, C. (2013). »Kommt die nächste Miss Schweiz aus dem Kongo?« Postkoloniale Blickregimes in den Medien. In P. Purtschert, B. Lüthi & F. Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz: Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien*. (2. Aufl., S- 65–87). transcript.
- Bla*Sh. (2018). *Sprachmächtig: Glossar gegen Rassismus*. https://www.el-maawi.ch/assets/templates/public/image/Flyer/Glossar%20Race_22.pdf
- Boatcă, M. (2023). Postkolonialismus und Dekolonialität. In K. Fischer, G. Hauck & M. Boatcă (Hrsg.), *Handbuch Entwicklungsforschung* (2. Aufl., S. 115-126). Springer VS.

- Biskamp, F. (2016). *Orientalismus und demokratische Öffentlichkeit: Antimuslimischer Rassismus aus Sicht postkolonialer und neuerer kritischer Theorie*. transcript.
<http://doi.org/10.1515/9783839435908>
- Bundesamt für Statistik. (2001). *Einwanderung in die Schweiz: Demografische Situation und Auswirkungen*. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/337505/master>
- Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (SR 142.20).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR. 101).
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2022a). *Chronik: 24. Februar bis 1. März 2022: Ukraine-Analyse Nr. 265*. <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-265/506913/chronik-24-februar-bis-1-maerz-2022/>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2022b). *Chronik: 2. bis 10. März 2022: Ukraine-Analysen Nr. 266*. <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-266/507517/chronik-2-bis-10-maerz-2022/>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2022c). *Analyse: Flucht in und aus der Ukraine: Ukraine-Analyse Nr. 269*. <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-269/508981/analyse-flucht-in-und-aus-der-ukraine/>
- Caritas Schweiz. (2022). *Caritas-Positionspapier: Lehren aus dem Umgang mit Flüchtenden aus der Ukraine: Alle Schutzsuchenden brauchen Rechte und Perspektiven*.
https://cms.caritas.ch/sites/default/files/2022-11/positionspapier_umgang_fluechtenden_aus_ukraine_de_1.pdf
- Cassee, A. & Goppel, A. (2023). Flucht und Migration. In C. Neuhäuser, M. Raters & R. Stoecker (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik* (2. Aufl., S. 621–627). J.B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05869-0>
- Castro Varela, M. d. M (2008). Feministische postkoloniale Theorie. *Olympe: Feministische Arbeitshefte zu Politik. Postkolonialismus: Logik und Perspektiven*. Heft Nr. 27, 20–25.
- Castro Varela, M. d. M. & Dhawan, N. (2020). *Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung* (3. Aufl.). transcript. <http://doi.org/10.36198/9783838553627>
- Conrad, S. & Randeria, S. (2013). Einleitung: Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt. In S. Conrad, S. Randeria & R. Römhild (Hrsg.), *Jenseits des Eurozentrismus: Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften* (2. Aufl., S. 32–70). Campus.
- Dallinger, U. (2009). *Die Solidarität der modernen Gesellschaft: Der Diskurs um rationale oder normative Ordnung in Sozialtheorie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Dauer, R. (2019). ‚Verstrickt‘: Diskursanalytische und postkoloniale Ansätze in der Fluchtforschung. In B. Behrensen & M. Westphal (Hrsg.), *Fluchtmigrationsforschung im Aufbruch: Methodologische und methodische Reflexionen* (S. 91–113). Springer VS.
- Der Bundesrat. (2022a). *Ukraine: Bundesrat aktiviert Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87556.html>
- Der Bundesrat. (2022b). *Schutzstatus S wird nicht aufgehoben*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91310.html>
- Dhawan, N. (2016). Doch wieder! Die Selbst-Barbarisierung Europas. In M. d. M. Castro Varela & P. Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen: Rassismuskritik der Gegenwart* (S. 73–83). transcript.
- Eidgenössisches Departement des Inneren. (ohne Datum). *Menschenrechte*. <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/menschenrechte.html>
- El-Maawi, R., Owzar, M. & Bur, T. (2022). *No To Racism: Grundlagen für eine rassismuskritische Schulkultur*. hep Verlag.
- Engler, M. (2016). *Zur Entstehung europäischer Solidarität: Eine soziologische Analyse der Gewerkschaften bei Airbus im Konflikt*. Springer VS. <http://doi.org/10.1007/978-3-658-11805-1>
- Frieters-Reermann, N. (2013). Migration und Flucht als Themenkomplex Globalen Lernens: Ausgewählte Denkanstösse. *ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik*, 36 (4), 12–15. <https://doi.org/10.25656/01:10629>
- Gerber, B. & Skenderovic, D. (2011). Vorwort. In B. Gerber & D. Skenderovic (Hrsg.), *Wider die Ausgrenzung – für eine offene Schweiz: Beiträge aus historischer, sozial- und rechtswissenschaftlicher Sicht. Band 2: Debatten* (S. 7–10). Chronos Verlag.
- Gutiérrez Rodríguez, E. (2012). Repräsentation, Subalternität und postkoloniale Kritik. In H. Steyerl & E. Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.), *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik* (2. Aufl., S. 17–37). UNRAST-Verlag.
- Hall, S. (2016). Der Westen und der Rest. In U. Mehlem, D. Bohle, J. Gutsche, M. Oberg & D. Schrage (Hrsg.), *Rassismus und kulturelle Identität: Ausgewählte Schriften 2* (U. Mehlem, D. Bohle, J. Gutsche, M. Oberg & D. Schrage Übers.). Argument Verlag (engl. *The West and The Rest*. In S. Hall & B. Gieben (Hrsg.), *Formations of Modernity* (S. 275–320). Polity Press 1992).
- Hark, S. (2019). Solidarität subaltern: Demokratische Zerreißproben in neoreaktionären Zeiten. In M. Köttig, & D. Röh (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit: Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation* (S. 22–35). Verlag Barbara Budrich.

- HEKS. (2022). *Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme*. <https://www.heks.ch/medien/neuer-schutzstatus-statt-vorlaeufige-aufnahme>
- Henning, T. (2019). *Allgemeine Ethik*. Wilhelm Fink Verlag. <http://doi.org/10.36198/9783838552408>
- Horster, D. (2013). Einleitung: Was heisst es, Ethik anzuwenden? In D. Horster (Hrsg.), *Angewandte Ethik* (S. 11–24). Reclam.
- Humanrights.ch. (2022). *Menschenrechte und Grundrechte in der Schweiz – Einführung*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/schweiz/>
- Humanrights.ch. (ohne Datum). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/>
- Höffe, O. (2018). *Ethik: Eine Einführung* (2. Aufl.). Verlag C.H.Beck.
- Iorio, M. (2023). Sozialistische Ethik. In C. Neuhäuser, M. Raters & R. Stoecker (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik* (2. Aufl., S. 109–112). J.B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05869-0>
- Jakob, E. (2000). *Europa und der sozialphilosophische Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips*. Stämpfli Verlag.
- Kaminsky, C. (2018). *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*. Verlag Barbara Budrich.
- Kant, I. (2016). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (2. durchgesehene Aufl. mit aktualisierter Einleitung und Bibliographie). Felix Meiner Verlag.
- Kerner, I. (2012). *Postkoloniale Theorien zur Einführung*. Junius Verlag.
- Kromminga, J. (2022). *Der Westen als Wir-Gruppe im „Kampf der Kulturen“: Diskursanalysen zu sprachlichen Konstruktionen der sozialen Welt*. De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110774313>
- Krueger, A. (2018). *Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht: Die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staatennachfolge in der Dekolonialisierung*. Springer.
- Kälin, B. (2011). *Ethik*. Editiones scholasticae.
- Lehmann, N. M. & Luithle, A. (2003). *Selbstopfer und Entsagung im Westen Indiens: Ethnologische Studien zum sati-Ritual und zu den Shvetambara Jaina*. Verlag Dr. Kovač.
- Lüthi, O. (2022). *Solidarität ist nicht selbstverständlich*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/standpunkt/solidaritaet-ist-nicht-selbstverstaendlich>
- Mecheril, P. (2020). Soziale Zugehörigkeit: Begrifflicher Umriss eines Phänomens. In M. Rieder-Ladich, R. Casale & C. Thompson (Hrsg.), *Un-/Zugehörigkeit: Bildungsphilosophische Reflexionen und machttheoretische Studien* (S. 37–53). Beltz Juventa.

- Meier, P. (2022). Alle Vertriebenen haben den gleichen Schutzbedarf. *Fluchtpunkt: Die Zeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)*, 98, 8.
https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Magazin_Fluchtpunkt/Fluchtpunkt_98_de_Web.pdf
- Melter, C. (2018). Soziale Arbeit zwischen zuschreibenden Kulturalisierungen und einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Migrationspädagogik sowie der Orientierung an der Integrität des Menschen. In N. Prasad (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert* (S. 221–246). Verlag Barbara Budrich.
- Mona, M. (2012). Recht auf Einwanderung oder Recht auf politisch-kulturelle Selbstbestimmung? Zur kommunitaristischen Kritik an einer liberalen Migrationspolitik. In A. Cassee & A. Goppel (Hrsg.), *Migration und Ethik* (S. 147–168). mentis Verlag.
- Mugglin, L., Efionayi, D., Ruedin, D. & D'Amato, G. (2022). Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz. *SFM Studies*.
https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/FRB/Neue%20Website%20FRB/Aktuell/Bericht%20SFM%20Struktureller%20Rassismus_D_2022.pdf.download.pdf/Bericht%20SFM%20Struktureller%20Rassismus_D_2022.pdf
- Mugglin, L., Efionayi, D., Ruedin, D. & D'Amato, G. (2023). Kurzfassung Grundlagenstudie: Struktureller Rassismus in der Schweiz. *SFM Studies*.
[https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/FRB/Neue%20Website%20FRB/Aktuell/050323_Kurzfassung_EDI_DE_online_BF%20\(003\).pdf.download.pdf/050323_Kurzfassung_EDI_DE_online_BF%20\(003\).pdf](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/FRB/Neue%20Website%20FRB/Aktuell/050323_Kurzfassung_EDI_DE_online_BF%20(003).pdf.download.pdf/050323_Kurzfassung_EDI_DE_online_BF%20(003).pdf)
- Nandi, M. (2009). *Gayatri Chakravorty Spivak: Eine interkulturelle Einführung*. Verlag Traugott Bautz.
- Opielka, M. (2017). *Welche Zukunft hat der Sozialstaat? Eine Prognose von Michael Opielka*. Lambertus.
- Pauer-Studer, H. (2020). *Einführung in die Ethik* (3. Aufl.). Facultas Verlag.
<http://doi.org/10.36198/9783838553726>
- Pieper, A. (2012). Der Wert menschlichen Lebens: Die Menschenrechte und der Eurozentrismusvorwurf. In G. Kreis (Hrsg.), *Europa und die Welt: Nachdenken über den Eurozentrismus* (S. 61–76). Schwabe Verlag.
- Prasad, N. (2018). Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten. In N. Prasad (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert* (S. 9–29). Verlag Barbara Budrich.

- Prasad, N. (2019). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht. In B. Thiessen, C. Dannenbeck & M. Wolff (Hrsg.), *Sozialer Wandel und Kohäsion: Ambivalente Veränderungsdynamiken* (S. 181–199). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25765-1>
- Purtschert, P., Lüthi, B. & Falk, F. (2013). Eine Bestandsaufnahme der postkolonialen Schweiz. In P. Purtschert, B. Lüthi & F. Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz: Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (2. Aufl., S. 13–63). transcript.
- Quante, M. (2013). *Einführung in die Allgemeine Ethik* (5. Aufl.). wbg.
- Randeria, S. (2013). Verflochtene Schweiz: Herausforderungen eines Postkolonialismus ohne Kolonien. In P. Purtschert, B. Lüthi & F. Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz: Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (2. Aufl., S. 7–12). transcript.
- Reuter J. & Van der Haagen-Wulff, M. (2022). Postcolonial Studies. In R. Gugutzer, G. Klein, & M. Meuser (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie 1: Grundbegriffe und theoretische Perspektiven* (2. Aufl., S. 373–384). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-33300-3>
- Riegel, C. (2016). *Bildung – Intersektionalität – Othering: Pädagogisches handeln in widersprüchlichen Verhältnissen*. transcript.
- Said, E. (2009). *Orientalismus* (H. G. Holl, Übers.). S. Fischer (engl. *Orientalism*, Pantheon Books 1978).
- Schmidt, T. (2023). Deontologische Ethik. In C. Neuhäuser, M. Raters & R. Stoecker (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik* (2. Aufl., S. 67–74). J.B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05869-0>
- Schmocker, B. (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis: Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. AvenirSocial.
- Schmocker, B. (2019a). *Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit*. https://www.beat-schmocker.ch/application/files/1916/1591/1126/Die_IFSW_Definition_und_ihre_Sicht_auf_die_Soziale_Arbeit.pdf
- Schmocker, B. (2019b). *Zum »politischen Mandat« der Sozialen Arbeit*. https://www.beat-schmocker.ch/application/files/9115/8222/8808/Zum_politischen_Mandat_der_Sozialen_Arbeit.pdf
- Schmocker, B. (2021). *Grundlagen für die berufsmoralische Argumentation in der Sozialen Arbeit*. https://www.beat-schmocker.ch/application/files/5616/1512/7874/2021_Grundlagen_fuer_die_berufsmoralische_Argumentation_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf
- Schroth, J. (2023). Konsequentialistische Ethik. In C. Neuhäuser, M. Raters & R. Stoecker (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik* (2. Aufl., S. 59–66). J.B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05869-0>

- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2022). *Factsheet Status S (Ukraine): Stand 1.6.2022*.
https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Juristische_Themenpapiere/220314_Factsheet_Status_S_nach_BR-Entscheid.pdf
- Sedmak, C. (2017). »Die Würde des Menschen ist unantastbar«: Zur Anwendung der Katholischen Soziallehre. Verlag Friedrich Pustet.
- Sommer, K. (2017). *Stereotype und die Wahrnehmung von Medienwirkungen*. Springer VS.
<http://doi.org/10.1007/978-3-658-18518-3>
- Spieker, M. (2020). Pflichten und Grenzen der Solidarität: Zur Rolle des Staates in der Migrationsethik. In S. Mückl (Hrsg.), *Migration und Solidarität/Migration and Solidarity* (S. 37–50). Duncker & Humblot.
- Spivak, G. C. (2020). *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. (A. Joskowicz & S. Nowotny, Übers.). Turia + Kant (engl. *Can the Subaltern Speak*, 1942).
- Staatssekretariat für Migration. (2019). *Kurzinformationen: Anerkannte Flüchtlinge – Ausweis B. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F. Vorläufig Aufgenommene – Ausweis F*.
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/publikationen/info-flue-va/info-flue-va-de.pdf>
- Staatssekretariat für Migration. (2022a). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel C10 Die Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes*.
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/c/hb-c10-d.pdf.download.pdf/hb-c10-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration. (2022b). *Faktenblatt «Schutzstatus S»*.
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/faktenblatt-schutzstatus-s.pdf>
- Staatssekretariat für Migration. (2023). *Asylstatistik 2022*.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-93006.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2014). Geleitwort. In H. Walz, I. Teske & E. Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln: Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (3. Aufl., S. 16–33). Interact Verlag.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. vollst. überarb. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.
- Stoecker, R., Neuhäuser, C. & Raters, M. (2023). Einführung und Überblick. In C. Neuhäuser, M. Raters & R. Stoecker (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik* (2. Aufl., S. 3–16). J.B. Metzler.
<https://doi.org/10.1007/978-3-476-05869-0>
- Sutor, B. (2013). *Katholische Soziallehre als politische Ethik: Leistungen und Defizite*. Ferdinand Schöningh.

- SWI swissinfo.ch. (2022). *"Ich verstehe den Unterschied nicht, alle fliehen vor dem Tod durch den Krieg"*. <https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/-ich-verstehe-den-unterschied-nicht--alle-fliehen-vor-dem-tod-durch-den-krieg-/47544632>
- Süddeutsche Zeitung. (2022). *Kiew oder Kyiv? Vier Buchstaben für die Freiheit*. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/ukraine-kiew-kyiv-schreibweise-russisch-ukrainisch-1.5551119>
- Tas, B. (2012). *Aufnahmegesellschaft, Migration und Ethik: Ethische Grundlagen für ein glückliches Zusammenleben*. Academic Press Fribourg.
- United Nations General Assembly. (1948). Resolution der Generalversammlung: 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.
- United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (2022). *Zahlen im Überblick*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick>
- United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (ohne Datum). *Die Genfer Flüchtlingskonvention*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/uns-er-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention>
- Vereinte Nationen. (2023). *Die Geschichte der Vereinten Nationen*. <https://unric.org/de/die-vereinten-nationen/geschichte-un/>
- Von der Pfordten, D. (2010). *Normative Ethik*. De Gruyter.
- Von Unger, H. (2022). Diversifizierung, Reflexivität und Partizipation: Strategien gegen Ver-Anderung in der Forschung. In I. Siouti, E. Tuidier, H. von Unger & E. Yildiz (Hrsg.), *Othering in der postmigrantischen Gesellschaft* (S. 85–106). transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839463086>
- Walimann-Helmer, I. (2017). *Angewandte Ethik*. Philosophie.ch. <https://doi.org/10.5167/uzh-136761>
- Wieshuber, H. (2009). *Die Leitidee der Subsidiarität im europäischen Eignungswerk: Eine Untersuchung aus sozialetischer Perspektive*. LIT Verlag.